

Lebens- und arbeitsbedingungen in Polen

October 2009



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines über Polen	4
II.	Aufenthalt in Polen	5
	Einreise nach Polen	5
	Aufenthaltserlaubnis für Polen	5
	Wohnungsmiete	9
	Erwerb von Immobilien	10
	Führerschein	11
	Kapitalfluss und Zahlungen	12
III.	Arbeit in Polen	13
	Wie finden Sie Arbeit in Polen?	13
	Wie sollen Sie Ihren Lebenslauf (CV) und Ihre Bewerbung verfassen?	14
	Verträge, auf Grund deren in Polen gearbeitet werden darf	15
	Anerkennung von Berufsqualifikationen	20
IV.	Steuern	23
V.	Wirtschaftstätigkeit	25
	Natürliche Personen als selbständige Gewerbetreibende	25
	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts	27
	Personengesellschaften	27
	Kapitalgesellschaften	28
	Niederlassung bzw. Vertretung	29
VI.	Sozialversicherungen in Polen	30
	Altersrentenversicherung	30
	Invalidenrentenversicherung	31
	Arbeitsunfall- und Berufskrankheitsversicherung	31
	Krankengeld- und Mutterschaftsversicherung	32
VII.	Arbeitslosigkeit	35
	Arbeitslosengeld	36
	Möglicher Transfer des in einem anderen EU-Land erworbenen Arbeitslosengeldes nach Polen	37

Allgemeines über Polen

VIII. Gesundheitswesen	38
Anspruch auf medizinische Versorgung	38
Inanspruchnahme medizinischer Versorgung	38
IX. Leben in Polen	40
Löhne und Gehälter und die Lebenshaltungskosten	40
Geschäfte	40
Verkehr	40
Kultur und Unterhaltung	41
X. Privatleben	43
Kindergeburt	43
Eheschließung	43
Tod	44
Bildungssystem	44
Lernen der polnischen Sprache	46

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist uns eine Ehre, Ihnen die Broschüre unter dem Titel: „Lebens- und Arbeitsbedingungen in Polen“ vorstellen zu dürfen.

Die vorliegende Broschüre liegt in drei Sprachversionen – der englischen, deutschen und der französischen Sprachversion – vor und sie wurde vom Referat Arbeitsmarkt am Ministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen von EURES Aktivitäten erarbeitet.

EURES ist ein internationales Netzwerk für die Zusammenarbeit von öffentlichen Beschäftigungsdiensten und deren Partnern am Arbeitsmarkt und hat zum Ziel, die berufliche erwerbsmäßige Mobilität am europäischen Arbeitsmarkt zu fördern.

Das Informieren über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in Polen ist eine der Dienstleistungen von EURES, die in Polen zugunsten von ausländischen Personen, Bürgern anderer Länder der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie der Schweiz – nachfolgend „EU-Bürger“ genannt – erbracht werden.

In der vorliegenden Broschüre können Sie Informationen finden, die denjenigen EU-Bürgern von Nutzen sein werden, die vorhaben, nach Polen zu kommen, unter anderem über Aufenthaltsrecht, Arbeitsaufnahme, Anerkennung von beruflichen Qualifikationen, Aufnahme eigener Wirtschaftstätigkeit, Sozialversicherungen und Lebensbedingungen in Polen.

Die in der Broschüre enthaltenen Informationen geben den Rechtsstand zum **Oktober 2009** wieder und betreffen Bürger von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.

Die digitalisierte Version der vorliegenden Broschüre ist in den drei genannten Sprachen auf der polnischen Internetseite von EURES <http://www.eures.praca.gov.pl> platziert.

Wir hoffen mit den in der vorliegenden Broschüre enthaltenen Informationen dabei zu helfen, eine wohlüberlegte Entscheidung zu treffen, nach Polen zu kommen, um hier einen Wohn – und Arbeitsplatz zu finden.

Referat Arbeitsmarkt

Allgemeines über Polen

Amtssprache	Polnisch
Hauptstadt	Warszawa
Größte Städte	Łódź, Kraków, Wrocław, Poznań, Gdańsk, Szczecin, Bydgoszcz, Katowice, Lublin
Staatsform	Parlamentarische Demokratie. Die Legislative wird von einem Zweikammerparlament ausgeübt (Sejm 460 Abgeordnete, Senat 100 Senatoren), die Exekutive vom Ministerrat und dem Staatspräsidenten, die Judikative von unabhängigen Gerichten.
Verwaltungsgliederung	Seit 1999 ist Polen in 2.487 Gemeinden, 314 Kreise und 65 Kreisstädte sowie 16 Woiwodschaften (Dolnośląskie, Kujawsko-Pomorskie, Lubelskie, Lubuskie, Łódzkie, Małopolskie, Mazowieckie, Opolskie, Podkarpackie, Podlaskie, Pomorskie, Śląskie, Świętokrzyskie, Warmińsko-Mazurskie, Wielkopolskie, Zachodniopomorskie) gegliedert.
Geographische Lage	Polen liegt in Mitteleuropa an der Ostsee. Es grenzt im Osten an: Russland, Litauen, Weißrussland, die Ukraine, im Süden an: die Slowakei und Tschechien, im Westen: an Deutschland.
Fläche	312.683.000 km ²
Einwohnerzahl	ca. 38 Mio.
Klima	Das Klima ist gemäßigt. Die mittlere Temperatur im Sommer liegt zwischen 16,5°C und 20°C, im Winter: zwischen -6°C und 0°C. Der wärmste Monat ist Juli. Der kälteste Monat ist Januar.
Religionen	Katholisch 95%, Orthodox 1,5%, Evangelisch 1% und andere.
Ethnische Zusammensetzung	Ethnisch betrachtet ist Polen ein fast homogener Staat. Polen stellen 97% der Bevölkerung dar. Die größten nationalen Minderheiten sind Deutsche, Ukrainer und Weißrussen.
Währung	1 Zloty ca. 0,24 EUR
Alarm- und Infonummern	997 Polizei, 998 Feuerwehr, 999 ärztlicher Notdienst oder die allgemeine Alarmnummer 112 (Verbindungen sind kostenlos)
Fest- und Feiertage	1. Januar Neujahr, Ostern (bewegliches Fest), 1. Mai Tag der Arbeit, 3. Mai Nationalfeiertag, Fronleichnam (bewegliches Fest), 15. August Mariä Himmelfahrt, 1. November Allerheiligen, 11. November Tag der Unabhängigkeit, 25. und 26. Dezember Weihnachtsfeiertage

Einreise nach Polen

Ein **EU-Bürger** kann nach Polen auf Grund eines gültigen Reisedokumentes oder eines anderen Dokumentes, das seine Identität und Staatsbürgerschaft nachweist, einreisen.

Ein **Angehöriger eines EU-Bürgers**, der selbst kein EU-Bürger ist, kann nach Polen auf Grund eines gültigen Reisedokumentes und eines **Visums**, soweit es benötigt wird, einreisen. Der Antrag auf die Erteilung des Aufenthaltsvisums wird beim Konsul bzw. dem Kommandanten einer Grenzschutzdienststelle gestellt.

Angehörige eines EU-Bürgers sind:

- a) Ehepartner,
- b) Direkter Abkömmling eines EU-Bürgers oder seines Ehepartners (Abkömmling in gerader Linie: Kind, etc.), der im Alter von bis zu 21 Jahren ist bzw. für dessen Unterhalt ein EU-Bürger oder sein Ehepartner aufkommt,
- c) Direkter Verwandter eines EU-Bürgers oder seines Ehepartners in aufsteigender Linie (Vorfahrer in gerader Linie: Vater, Mutter), für dessen Unterhalt ein EU-Bürger oder sein Ehepartner aufkommt.

Aufenthaltserlaubnis für Polen

1. Aufenthalt bis zu 3 Monaten

Ein EU-Bürger und ein Angehöriger eines EU-Bürgers, der selbst kein EU-Bürger ist, können sich in Polen bis zu 3 Monaten aufhalten, ohne ihren Aufenthalt registrieren lassen zu müssen. In diesem Zeitraum ist der EU-Bürger verpflichtet, ein gültiges Reisedokument bzw. ein anderes Dokument, das seine Identität und Staatsbürgerschaft nachweist, zu besitzen. Der Angehörige, der selbst kein EU-Bürger ist, ist verpflicht-

et, ein gültiges Reisedokument und ein Visum zu besitzen.

2. Aufenthalt von über 3 Monaten

Ein EU-Bürger kann sich in Polen länger als 3 Monate aufhalten, falls er:

- 1) ein Arbeitnehmer bzw. ein selbständiger Erwerbsträger ist,
- 2) krankenversichert ist oder auf Grund von Vorschriften über die Koordinierung von Sozialversicherungssystemen Anspruch auf medizinische Versorgung hat und über ausreichende Finanzmittel verfügt, um für seinen eigenen Unterhalt und den seiner Familienangehörigen in Polen aufkommen zu können,
- 3) studiert oder an einer Berufsausbildungsmaßnahme teilnimmt und krankenversichert ist oder auf Grund von Vorschriften über die Koordinierung von Sozialversicherungssystemen Anspruch auf medizinische Versorgung hat und über ausreichende Finanzmittel verfügt, um für seinen eigenen Unterhalt und den seiner Familienangehörigen in Polen aufkommen zu können,
- 4) Ehepartner / Ehepartnerin eines polnischen Staatsbürgers ist.

Ein EU-Bürger soll über ausreichend Finanzmitteln für den eigenen Unterhalt und den Unterhalt seiner Familienangehörigen auf dem Hoheitsgebiet Polens verfügen, ohne dass Sozialhilfeleistungen zu beziehen. Als Nachweis für den Besitz von ausreichenden Finanzmitteln für den eigenen Unterhalt und der seiner Familienangehörigen, ohne Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen zu müssen, gelten vor allem:

- 1) Kreditkarte,
- 2) Bescheinigung des Besitzes von Zahlungsmitteln in einer Bank bzw. einem

Aufenthalt in Polen

anderen Finanzinstitut, der mit Stempel und Unterschrift des berechtigten Angestellten der Bank bzw. des Finanzinstituts versehen ist, wobei die Bescheinigung spätestens einen Monat vor dem Betragen der Registrierung des Aufenthalts in Polen ausgestellt sein muss.

3. Aufenthaltsregistrierungspflicht

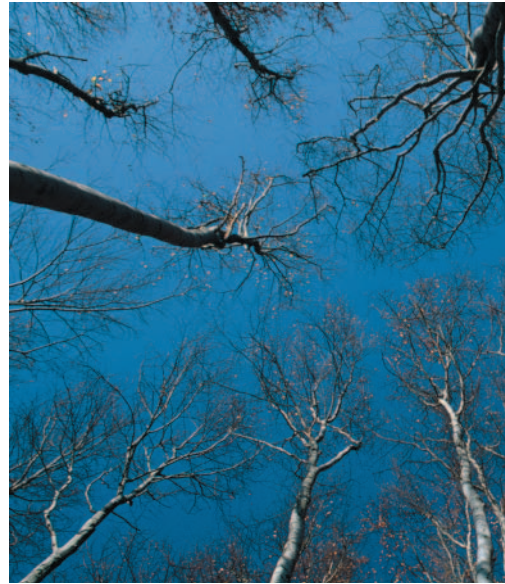
ACHTUNG !

Falls der Aufenthalt in Polen länger als 3 Monate dauern soll, ist der EU-Bürger verpflichtet, **seinen Aufenthalt registrieren zu lassen**, und ein Familienangehöriger eines EU-Bürgers, der selbst kein EU-Bürger ist, ist in diesem Falle verpflichtet, **eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige des EU-Bürgers** zu erlangen.

Der Antrag auf die Registrierung des Aufenthalts bzw. die Erteilung der Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines EU-Bürgers ist persönlich beim für den jeweiligen Aufenthaltsort zuständigen **Woivoden** (Gouverneur) zu stellen. Im Amt ist das gültige Reisedokument oder ein anderes Dokument, das die Identität und die Staatsbürgerschaft nachweist (bei EU-Bürgern), oder ein Reisedokument (bei Angehörigen eines EU-Bürgers) vorzulegen.

Dem Antrag auf die **Registrierung des Aufenthalts eines EU-Bürgers** sind entsprechend beizufügen:

- 1) bei Arbeitnehmern:
 - a) schriftliche Erklärung des Arbeitgebers oder einer anderen Person über die Absicht, den Arbeitnehmer mit Arbeitsausführung zu beauftragen,
 - b) Beschäftigungsnachweis,



- 2) bei selbständig Gewerbetreibenden:
 - a) Auszug aus dem Nationalen Gerichtsregister, falls besondere Vorschriften eine entsprechende Eintragung in das Gerichtsregister erfordern,
 - b) Bescheinigung über die Eintragung ins Gewerberegister,
- 3) bei Studenten und Personen, die an Berufsausbildungsmaßnahmen teilnehmen:
 - a) Bescheinigung aus der Hochschule über die Immatrikulation bzw. die Entsendung zur Teilnahme an Berufsausbildungsmaßnahmen,
 - b) ein Dokument, das den Anspruch auf medizinische Versorgung bescheinigt,
 - c) schriftliche Erklärung über den Besitz von Finanzmitteln, die ausreichend sind, um für den eigenen Aufenthalt

Aufenthalt in Polen



und den seiner Familienangehörigen aufkommen zu können, ohne Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen zu müssen, bzw. Bescheinigung des Besitzes solcher Finanzmittel,

- 4) beim Ehepartner eines polnischen Staatsbürgers: Dokument, das die Eheschließung mit dem polnischen Staatsbürger nachweist,
- 5) in sonstigen Fällen:
 - a) Dokument, das den Anspruch auf medizinische Versorgung nachweist,
 - b) Bescheinigung des Besitzes von Finanzmitteln, die ausreichend sind, um für seinen eigenen Unterhalt und den seiner Familienangehörigen aufkommen zu können, ohne Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen zu müssen.

Dem Antrag auf die **Ausstellung der Aufenthaltskarte für Angehörige eines EU-**

Bürgers sind entsprechend beizufügen:

- 1) Bescheinigung der Aufenthaltsregistrierung eines EU-Bürgers, der demjenigen EU-Bürger erteilt wurde, mit dem der jeweilige Angehörige sich in Polen aufhält,
- 2) Lichtbilder,
- 3) Bescheinigung der Eheschließung mit einem EU-Bürger (Ehepartner),
- 4) Bescheinigung der familiären Beziehungen und ein Dokument, welches das Alter bzw. den Umstand nachweist, dass der EU-Bürger für den Unterhalt der jeweiligen Person aufkommt (Abkömmlinge).
- 5) Bescheinigung der familiären Beziehungen und ein Dokument, welches den Umstand nachweist, dass der EU-Bürger für den Unterhalt der jeweiligen Person aufkommt (Vorfahren).

4. Daueraufenthaltsrecht für Polen

ACHTUNG !

Nach Ablauf von **5 Jahren eines ununterbrochenen Aufenthalts** in Polen erwirbt der EU-Bürger ein **Daueraufenthaltsrecht**.

Ein Angehöriger, der selbst kein EU-Bürger ist, erwirbt **das Daueraufenthaltsrecht** nach Ablauf von **5 Jahren eines ununterbrochenen in Polen zusammen mit dem EU-Bürger**.

Der Aufenthalt gilt als ununterbrochen wenn die jeweilige Person Polen für einen maximalen Zeitraum von 6 Monaten im Jahr (insgesamt) nicht verlassen hat. Dieser Zeitraum umfasst den Aufenthalt im Ausland zur Ableistung des Militärdienstes oder aus anderen wichtigen persönlichen Gründen, insbesondere Schwangerschaft,

Aufenthalt in Polen

Geburt, Krankheit, Studium, Berufsausbildung, Entsendung nicht, vorausgesetzt, dieser Zeitraum ist nicht länger als 12 aufeinander folgende Monate.

Dem EU-Bürger, der das Daueraufenthaltsrecht erworben hat, wird auf seinen Antrag hin **ein Dokument ausgestellt, das sein Daueraufenthaltsrecht nachweist.**

Ein Angehöriger, der kein EU-Bürger ist und das Daueraufenthaltsrecht erworben hat, **ist verpflichtet, eine Daueraufenthaltskarte für Angehörige eines EU-Bürgers** zu erhalten.

Der Antrag auf die Erteilung des Daueraufenthaltsrechts ist persönlich beim für den jeweiligen Aufenthaltsort des EU-Bürgers zuständigen **Woiwoden** (Gouverneur) zu stellen. Dem Antrag auf die Ausstellung **des Nachweisdokumentes für die Erteilung des Daueraufenthaltsrechts** bzw. **der Daueraufenthaltskarte für Angehörige eines EU-Bürgers** sind Lichtbilder beizufügen und es soll ein gültiges Reisedokument vorgelegt werden. Der EU-Bürger kann auch ein anderes Dokument vorlegen, das seine Identität und Staatsbürgerschaft nachweist.

5. Ablehnung des Antrags auf die Ausstellung des Aufenthaltsregistrierungsnachweises bzw. des Daueraufenthaltsrechtsnachweises oder der Aufenthalts- / Daueraufenthaltskarte für Angehörige eines EU-Bürgers.

Der Woiwode trifft eine ablehnende Entscheidung, wenn:

- 1) in den Vorschriften genannten Voraussetzungen für das Daueraufenthaltsrecht nicht erfüllt wurden oder,

- 2) der Aufenthalt der jeweiligen Person eine Gefahr für die Verteidigungsfähigkeit oder die Sicherheit des Staates bzw. die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt oder
- 3) die Eheschließung mit einem EU-Bürger zum Schein erfolgte.

Der Woiwode ist auch für folgende Angelegenheiten zuständig: Ungültigerklärung der Aufenthaltsregistrierung, Ersatz bzw. Ausstellung eines neuen Nachweises der Aufenthaltsregistrierung für einen EU-Bürger, Ausstellung, Ersatz oder Ungültigerklärung von Aufenthaltskarten für Angehörige von EU-Bürgern sowie Ausstellung, Ersatz oder Ungültigerklärung von Nachweisdokumenten für die Erteilung des Daueraufenthaltsrechts oder der Daueraufenthaltskarten für Angehörige von EU-Bürgern.

Gegen die Entscheidung kann ein Widerspruch beim Präsidenten des Amtes für Ausländer eingelegt werden.

Die Adressen der Referate der Woiwodschaftsämter die für Ausländerfragen zuständig sind und die die Anträge entgegennehmen, befinden sich auf der Internetseite des Amtes für Repatriierung und Ausländer – <http://www.udsc.gov.pl> – unter dem Link „Instytucje współpracujące”.

Mehr Informationen finden Sie unter:

<http://www.udsc.gov.pl>

Amt für Repatriierung und Ausländer

Meldepflicht

Ein EU-Bürger und seine Angehörigen, die sich außerhalb von Hotels und Einrichtungen befinden, die im Zusammenhang mit der Arbeit, Lehre, medizinischen Behandlung oder Erholung auch Unterkunft anbieten, sind verpflichtet, sich in dem

gebietsmäßig zuständigen **Stadt- bzw. Gemeindeamt** spätestens vor Ablauf des vierten Tages nach Einreise nach Polen für Zeitaufenthalt anmelden zu lassen.

GEBÜHREN:

- 1) **Nachweisdokument für die Registrierung des Aufenthalts eines EU-Bürgers** – 1 PLN (ca. 0,24 EUR),
- 2) Ein Dokument, das das Daueraufenthaltsrecht eines EU-Bürgers bestätigt – 30 PLN (ca. 8 EURO),
- 3) **Aufenthaltskarte / Daueraufenthaltskarte** für einen Familienangehörigen eines EU-Bürgers – 30 PLN (ca. 8 EUR).

Wohnungsmiete

Eine Mietwohnung können Sie:

- **auf eigene Faust** – indem Sie Ihre Bekannte fragen, Anzeigen in Zeitungen und im Internet lesen, eigene Anzeigen in Zeitungen und auf Internetportalen schalten oder in der Umgebung, in der Sie die Wohnung suchen, anschlagen, oder
- **mit Hilfe eines Immobilienvermittlers** d.h. einer natürlichen Person, die **eine berufliche Lizenz für diesen Bereich besitzt und die in das Zentralregister der Immobilienvermittler eingetragen wurde**, suchen.

Falls Sie sich für die Hilfe eines Immobilienvermittlers entscheiden ist vorher zu prüfen, ob er eine Berufslizenz in diesem Bereich besitzt und eine Haftpflichtversicherung über Schäden bei der Ausübung dieser Tätigkeit abgeschlossen hat. Der Minister für Infrastruktur verleiht den Immobilienvermittler Berufslizenzen und prüft Beschwerden über die Arbeitsweise der Immobilienvermit-



ter. Auf der Internetseite des Infrastrukturministeriums befindet sich ein Auszug vom Register der Immobilienvermittler, wo jederzeit geprüft werden kann, ob eine Person die geforderte Berufslizenz besitzt (<http://www.mi.gov.pl>, Menüpunkt – „Budownictwo, gospodarka przestrzenna i mieszkaniowa“ (Bauwesen, Raumordnung und Wohnungswirtschaft)“, Menüpunkte „Gospodarka nieruchomościami“ (Immobilienwirtschaft) und „Rejstry“ (Register).

Bevor der Vermittler Aktivitäten auf dem Immobilienmarkt ergreift ist ein Vermittlungsvertrag abzuschließen. In diesem Vermittlungsvertrag ist festzuhalten, welche konkreten beruflichen Tätigkeiten der Vermittler auszuführen hat und welches Honorar er dafür erhält. In diesem Vertrag wird auch der beruflich für die Aufgabenumsetzung verantwortliche Vermittler samt der Nummer

Aufenthalt in Polen

seiner Berufslizenz genannt und eine Erklärung über abgeschlossene Haftpflichtversicherung für aus Vermittlungstätigkeiten resultierende Schäden hinzugefügt. Für einen Vermittlungsvertrag wird die Schriftform benötigt.

Ein Wohnungsmietvertrag kann auf Zeit (er kann vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer nicht gekündigt werden) oder auf Dauer (es muss eine Kündigungsfrist vereinbart werden) abgeschlossen werden. Vor Unterzeichnung des Vertrages kann der Vermieter vom Mieter die Leistung einer Sicherheit verlangen, deren Höhe in der Regel die Höhe einer Monatsmiete beträgt (sie darf die zwölfwache Höhe der Monatsmiete nicht überschreiten). Die Sicherheit soll binnen eines Monats, nachdem der Mieter aus der Wohnung ausgezogen ist, zurückgezahlt werden. Die Höhe der Miete hängt von der jeweiligen Stadt, dem Standard und der Wohnungsfläche ab. Die teuersten Wohnungen gibt es in Warschau und anderen großen Städten – die Miete für eine (Einzimmer-) Wohnung kostet von 900 bis 1500 PLN (kalt). Die Gebühren für Gas, Strom, Heizung und Wasser werden in die Miete in der Regel nicht eingeschlossen.

Zeitungsanzeigen zum Immobilienvermieten und -verkauf werden folgenden Zeitungen geschaltet: „Oferta“, „Metro“, Mittwochausgabe von „Gazeta Wyborcza“ (Beilage „Nieruchomości“ [Immobilien]). Sie befinden sich auch auf folgenden Internetseiten: www.trader.pl, www.gratka.pl, www.interia.pl, www.wp.pl, www.oferty.net, www.gumtree.pl

Mehr Informationen finden Sie unter:
<http://www.mi.gov.pl>
Ministerium für Infrastruktur

<http://www.oferty.net/agencyje>
Immobilienfirmen aufgeschlüsselt nach den einzelnen Woiwodschaften

Erwerb von Immobilien

ACHTUNG !

Ein EU-Bürger ist nicht verpflichtet, eine entsprechende Genehmigung beim Minister für Inneres und Verwaltung zu beantragen, falls er vorhat, eine selbständige Wohnung oder einen Nutzraum, z.B. eine Garage oder ein Grundstück ohne landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Zwecke zu erwerben. Seit dem 1. Mai 2009 brauchen Ausländer aus anderen EU-Ländern keine Genehmigung für den Kauf eines sog. zweiten Wohnsitzes (einer Wohnung oder eines Nutzraumes) vorzulegen.

Verkaufsanzeigen für Wohnungen und Häuser sind in Zeitungen, auf Internetseiten oder in Immobilienagenturen zu finden. Greifen Sie beim Kauf der Wohnung auf die Hilfe eines Vermittlers von einer Immobilienagentur zurück, ist es ratsam, zuvor zu prüfen, ob er die entsprechende Berufslizenz besitzt, ob er haftpflichtversichert ist und von der Immobilienagentur bevollmächtigt wurde, in ihrem Namen zu agieren und Verträge abzuschließen. Für die Inanspruchnahme der Dienste einer Immobilienagentur ist eine Provision in Höhe von 2 bis 3% des Wohnungspreises fällig (mehr über Immobilienvermittlung finden Sie im Kapitel: „Wohnungsmiete“).

Ausländer, die Staatsangehörige der EU-Länder sind, dürfen ohne Genehmigung Grundstücke für Investitionszwecke anschaffen, wenn sie Wirtschaftstätigkeit persönlich ausüben, das Grundstück für die

Zwecke dieser Tätigkeit angeschafft wird und sich im Einzelfall nicht um ein land- bzw. forstwirtschaftliches Grundstück handelt. Eine Genehmigung des Ministers für Inneres und Verwaltung ist erforderlich beim Erwerb eines land- bzw. forstwirtschaftlichen Grundstücks (binnen 12 Jahren nach dem EU-Beitritt Polens dh. bis zum 1 Mai 2016). Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Genehmigung des Ministers für Inneres und Verwaltung für den Erwerb einer Immobilie zu beantragen. Solche Genehmigung wird erteilt, wenn:

- 1) der Erwerb der Immobilie keine Gefahr für die Verteidigungsfähigkeit und Sicherheit des Staates sowie für die öffentliche Ordnung darstellt und dem Erwerb keine Gründe der Sozialpolitik und der öffentlichen Gesundheit im Wege stehen,
- 2) der EU-Bürger nachweisen kann, dass Umstände vorliegen, die seine Beziehungen zu Polen bestätigen.

Der Antrag auf die Erteilung der Immobilienaufgenehmigung soll an den **Minister für Inneres und Verwaltung** an die Adresse: Ministerstwo Spraw Wewnętrznych i Administracji, Departament Zezwoleń i Koncesji [Ministerium für Inneres und Verwaltung, Referat Genehmigungen und Konzessionen], ul. Domaniewska 36/38, 02-672 Warszawa gestellt werden.

Mehr Informationen finden Sie unter:
<http://www.mswia.gov.pl>
Ministerium für Inneres und Verwaltung

Führerschein

Ein Führerschein, der in den anderen EU-Ländern ausgestellt wurde, behält seine Gültigkeit auch in Polen.

Um den polnischen Führerschein zu bekommen, soll der EU-Bürger:

- 1) das für die jeweilige Führerscheinklasse erforderliche Alter erreichen (16 Jahre – A1, B1, T, 18 Jahre – A, B, B+E, C, C+E, C1, C1+E, 21 Jahre – D, D+E, D1, D1+E),
- 2) ein ärztliches Gutachten vorlegen, in dem bescheinigt wird, dass es für ihn keine gesundheitlichen Kontraindikationen dafür gibt, Fahrzeuge zu fahren, und ein psychologisches Gutachten vorlegen, in dem bescheinigt wird, dass es für ihn keine psychologischen Kontraindikationen dafür gibt, Fahrzeuge zu fahren – falls erforderlich,
- 3) die für die jeweilige Führerscheinklasse erforderliche Schulung absolvieren,
- 4) das für die jeweilige Führerscheinklasse erforderliche staatliche Examen bestehen,
- 5) sich in Polen zumindest 185 Tage in jedem Kalenderjahr aus Gründen der persönlichen oder beruflichen Beziehungen aufhalten, oder einen Nachweis vorlegen, dass er in Polen seit zumindest 6 Monaten studiert.

Der Führerschein darf einer Person nicht ausgestellt werden:

- 1) bei der während einer ärztlichen Untersuchung Abhängigkeit von Alkohol oder von einer ähnlich wie Alkohol wirkenden Substanz festgestellt wurde,
- 2) gegen die ein Fahrverbot ausgesprochen wurde – und zwar während der Geltungsdauer dieses Verbotes

Der Führerschein der Klasse B berechtigt seinen Inhaber unter anderem dazu, Pkw zu fahren. Das ausführliche Verzeichnis von Führerscheinklassen finden Sie im Internet unter:

Aufenthalt in Polen

http://pl.wikipedia.org/wiki/Prawo_jazdy
<http://www.krbrd.gov.pl>

Mehr Informationen finden Sie unter:

<http://www.mi.gov.pl>

Ministerium für Infrastruktur

Kapitalfluss und Zahlungen

ACHTUNG !

In Polen gibt es für EU-Bürger keine Beschränkungen in puncto Kapitalfluss und Zahlungen.

Die EU-Bürger können in Polen alle Finanzgeschäfte vornehmen, darunter Bankkonten eröffnen, Kredite oder Darlehen bei Finanzinstituten, die ihren Sitz in Polen haben, aufnehmen. Die EU-Bürger können auch die nach Polen übertragenen Finanzmittel oder die in Polen erwirtschafteten Erträge frei ins Ausland transferieren.

Bei Vornahme solcher Transaktionen und Geschäfte können in bestimmten Fällen und nach dem EU-Recht Kontrollverfahren angewendet werden, die es zum Ziel haben, Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus zu verhindern. Bei diesen Maßnahmen werden Kunden ausweisen und die Transaktionen registriert.

Um diese negativen Erscheinungen zu verhindern, wird auch die Verbringung von Barmitteln in Höhe von über 10.000 EUR nach und aus Polen kontrolliert. Diese Beträge sind den **Zoll- oder Grenzschutzbehörden** bei der Einreise nach Polen oder bei der Ausreise aus Polen in schriftlicher Form anzumelden.

Mehr Information finden Sie unter:

<http://www.mf.gov.pl> – Finanzministerium¹

¹ Ab dem 15. Juni 2007 wird diesbezüglich in allen EU-Ländern mit Außengrenzen die Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft verbracht werden (Amtsblatt L 309 vom 25.11.2005, Seite 9).

Wie finden Sie Arbeit in Polen?

In Polen kann man die Arbeit „auf eigene Faust“ suchen, indem man den Lebenslauf samt Bewerbung bei ausgewählten Arbeitgebern einreicht, oder durch die Vermittlung von

- **öffentlichen Beschäftigungsdiensten** (hauptsächlich Kreisarbeitsämter).

ACHTUNG !

Um alle Arbeitsangebote, die für ein Kreisarbeitsamt verfügbar sind, in Anspruch nehmen zu können, muss der Betroffene in dem Kreisarbeitsamt als **Arbeitsuchender** oder **Arbeitloser** angemeldet sein.

Die Anmeldung erlaubt den Zugriff auf so genannte „gesperrte“ Arbeitsangebote, d.h. jene, wo die Angaben über den jeweiligen Arbeitgeber nur dem Arbeitsamt bekannt sind und an der schwarzen Tafel oder in dem IT-System des Arbeitsamtes nicht verfügbar gemacht werden.

Zur Anmeldung werden folgende Dokumente benötigt:

- 1) der Personalausweis oder ein anderes Identitätsdokument, sowie die Anmeldebestätigung,
- 2) ein Diplom, ein Schulabschlusszeugnis bzw. ein Schulzeugnis oder eine Kurs- bzw. Schulungsabschlussbescheinigung,
- 3) Arbeitszeugnisse aus dem gesamten Einstellungszeitraum,
- 4) Alle sonstige Dokumente, die für die Feststellung eventueller Berechtigungen erforderlich sind.

Falls der EU-Bürger sich nicht entscheidet, sich im Arbeitsamt registrieren zu lassen, kann er in Arbeitsangeboten recherchieren,



die im Arbeitsamt allgemein zugänglich sind oder auf den Internetseiten der öffentlichen Beschäftigungsdienste unter: www.psz.praca.gov.pl zu finden sind.

• nichtöffentlichen Beschäftigungsdiensten

Jede nichtöffentliche Beschäftigungsagentur soll in das Register von Unternehmen, die Beschäftigungsagenturen betreiben, eingetragen sein, was durch ein **vom Woiwodschafsmarschall erteiltes Zertifikat** bescheinigt ist. Die Liste der Beschäftigungsagenturen ist auf der Internetseite des Arbeitsamt-Infodienstes www.psz.praca.gov.pl unter dem Link: „Rejestr agencji zatrudnienia” [*Verzeichnis der Beschäftigungsagenturen*] zu fin-

den. Die Liste kann auch im Kreis- und Woiwodschaftsarbeitsamt oder im Zentrum für Information und Planung der Beruflichen Laufbahn [*Centrum Informacji i Planowania Kariery Zawodowej*] eingesehen werden.

Die Beschäftigungsagentur **darf** von Personen, für die sie Beschäftigung sucht oder denen sie bei der Wahl des entsprechenden Berufes und Arbeitsplatzes hilft, **keine Gebühren verlangen** (mit Ausnahme der Rückerstattung von tatsächlich getätigten Ausgaben, die mit der Entsendung zur Arbeit im Ausland im Zusammenhang stehen).

• Zeitungen mit Stellenanzeigen

Die meisten Tageszeitungen, sowohl die gesamtpolnischen als auch die lokalen, haben besondere Spalten mit Arbeitsangeboten. Die meisten Stellenanzeigen sind in den Montagsausgaben der „Gazeta Wyborcza“, in ihrer Beilage „Praca“ [*Arbeit*], und in der Mittwochsbeilage „Moja Kariera“ [*Meine Karriere*] zu der Zeitung „Rzeczpospolita“ zu finden.

• Internetportalen mit Arbeitsangeboten

Man kann darin nach Arbeitsangeboten recherchieren oder den eigenen Lebenslauf platzieren. Exemplarische Internetseiten:

<http://www.praca.interia.pl>,
<http://www.praca.gazeta.pl>,
<http://www.pracuj.pl>,
<http://www.praca.wp.pl>,
<http://www.praca.onet.pl>,
<http://www.jobs.pl>,
<http://www.jobpilot.pl>,
<http://www.topjobs.pl>,
<http://www.cvonline.pl>,
<http://www.jobcenter.com.pl>.

Mehr Informationen finden Sie unter:

<http://www.psz.praca.gov.pl>
Infodienst der öffentlichen Beschäftigungsdienste

<http://www.eures.praca.gov.pl>
Infoservice der EURES-Dienste

Wie sollen Sie Ihren Lebenslauf (CV) und Ihre Bewerbung verfassen?

Der Lebenslauf (CV) soll folgende Angaben enthalten:

- personenbezogene Daten (Vorname, Zuname, Wohnadresse, Kontakttelefonnummer, E-Mail),
- Bildung,
- Berufserfahrung,
- zusätzliche Qualifikationen,
- dem Lebenslauf soll folgende, eigenhändig unterzeichnete Klausel angefügt werden: *Oświadczam, że wyrażam zgodę na przechowywanie i przetwarzanie moich danych osobowych, niezbędnych dla potrzeb procesu rekrutacji (zgodnie z ustawą z dnia 29 sierpnia 1997 roku o ochronie danych osobowych). [Ich erkläre hiermit, dass ich damit einverstanden bin, dass meine personenbezogenen Daten, die für das Rekrutierungsverfahren erforderlich sind, gespeichert und verarbeitet werden (gemäß dem Datenschutzgesetz vom 29. August 1997)].*

Der Lebenslauf soll nach Möglichkeit kurz und bündig sein und ein (max. 2) weißes Blatt Papier im A4-Format ausfüllen.

Die Bewerbung ist ein kurzer Brief, der die Wahl des jeweiligen Arbeitsangebotes begründen soll. Die Bewerbung kann einen persönlicheren Charakter haben als der Lebenslauf. Sie soll über ein weißes

Blatt Papier im A4-Format nicht hinausgehen. Sie soll eigenhändig unterzeichnet werden.

Nachdem der Arbeitgeber Lebensläufe und Bewerbungen der Anwärter gelesen hat, lädt er ausgewählte Personen zum Vorstellungsgespräch ein.

Einige Muster von Lebensläufen und Bewerbungen finden Sie im Infodienst der öffentlichen Beschäftigungsdienste unter <http://www.psz.praca.gov.pl> unter dem Link „Jak przygotować się do rozmowy?“ [Wie sollen Sie sich auf das Gespräch vorbereiten?].

Verträge, auf Grund deren in Polen gearbeitet werden darf

Am 17. Januar 2007 wurde die Verordnung des Ministers für Arbeit und Soziales vom 10. Januar 2007 veröffentlicht, die die Verordnung über den Umfang von Beschränkungen im Bereich der Arbeitsausübung durch ausländische Personen auf dem Gebiet der Republik Polen aufhebt (Gesetzblatt [Dz.U.] Nr. 7, Pos. 54). Die Verordnung hob die Pflicht der Arbeitserlaubnis für ausländische Personen auf, für die – auf Grund von internationalen Verträgen – Übergangsfristen galten.

Praktisch gesehen bekamen zum 17. Januar dieses Jahres die Bürger von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich und der Schweiz das Recht, die Arbeit auch ohne Arbeitserlaubnis aufnehmen zu können. Die sonstigen EU-Bürger erwarben dieses Recht schon früher, nach dem vertraglichen Gegenseitigkeitsprinzip.

Das bedeutet, dass alle:

- 1) Bürger der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,**
- 2) Bürger der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die keine EU-Staaten sind, und**
- 3) Bürger von Staaten, die keine Vertragsparteien des EWR-Vertrages sind, die jedoch das Recht auf Personenfreizügigkeit auf Grund von durch diese Staaten mit der Europäischen Gemeinschaft und deren Mitgliedsländern abgeschlossenen Verträgen in Anspruch nehmen können, die Arbeit in Polen aufnehmen dürfen, ohne dass sie zuvor die Arbeitserlaubnis erteilt bekommen müssen.**

Die Bürger von Bulgarien und Rumänien können die Arbeit in Polen seit dem 1. Januar 2007, d.h. seit dem EU-Beitritt dieser Länder, ohne Einschränkungen aufnehmen. Auf die Bürger von Bulgarien und Rumänien finden die Vorschriften des Gesetzes vom 20. April 2004 über die Förderung der Beschäftigung und Arbeitsmarkteinrichtungen (Gesetzblatt Nr. 99, Pos. 1001 mit nachfolgenden Änderungen), laut denen die EU-Bürger von der Pflicht der Arbeitserlaubnis befreit sind, direkte Anwendung.

1. Arbeitsvertrag

Die grundlegende Form der Einstellung in Polen ist der Arbeitsvertrag. Es ist gleichzeitig der günstigste Vertrag, was zusätzliche Rechte, also so genannte Arbeitnehmerrechte, anbetrifft. Alle Angelegenheiten bezüglich des Arbeitsvertrages sind in dem Gesetz über das Arbeitsgesetzbuch geregelt.

Arbeit in Polen

Nach dem Abschluss des Arbeitsvertrages mit einem polnischen Arbeitgeber gelten für den EU-Bürger prinzipiell polnische Arbeitsrechtsvorschriften.

In dem Arbeitsgesetzbuch werden folgende Arten von Arbeitsverträgen genannt:

- **auf Probe** – solch ein Vertrag kann jedem anderen Vertrag vorangehen, er kann jedoch auf eine Dauer, die länger ist als 3 Monate, nicht abgeschlossen werden,
- **auf Zeit** – es ist ein befristeter Vertrag, der auf eine bestimmte Zeit geschlossen wird. Das Arbeitsgesetzbuch beschränkt die Anzahl von solchen Verträgen, die mit ein und demselben Arbeitnehmer geschlossen werden können. Werden mit einem Arbeitnehmer zwei Arbeitsverträge auf Zeit für zwei aufeinander folgende Zeitabschnitte geschlossen, gilt der nächste Arbeitsvertrag – bezüglich seiner Rechtsfolgen – als Arbeitsvertrag auf Dauer (selbst wenn es rein formal ein Arbeitsvertrag auf Zeit wäre). Der Arbeitsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wenn der Zeitraum zwischen Auflösung des letzten Arbeitsvertrags und Abschluss eines weiteren Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit einen Monat beträgt.

In der Zeit zwischen dem 22. August 2009 und 31. Dezember 2011 gilt für Arbeitgeber, die Unternehmer sind, der Grundsatz, dass die Einstellungszeit auf Grundlage eines befristeten Arbeitsvertrages und die gesamte Einstellungszeit auf Grundlage von weiteren befristeten Arbeitsverträgen, die zwischen gleichen Parteien abgeschlossen wurde, einen Zeitraum von 24 Monaten nicht überschreiten darf. Als weiterer Vertrag gilt ein Vertrag, der vor Ablauf

von 3 Monaten nach Auflösung oder Erlöschen eines befristeten Vertrages abgeschlossen wurde.²

- **auf Dauer der auszuführenden Arbeit,**
- **auf unbestimmte Zeit.**

Abschluss des Arbeitsvertrages

Der Arbeitsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden und es sollen in ihm die Vertragsparteien, die Art des Vertrages, das Abschlussdatum sowie die Arbeits- und Vergütungskonditionen festgesetzt werden, insbesondere:

- Art der Arbeit,
- Ort der Arbeit,
- Vergütung, die der Art der Arbeit entspricht, dabei sind die einzelnen Bestandteile der Vergütung anzugeben,
- Arbeitszeit,
- Arbeitsbeginndatum.

Wurde der Arbeitsvertrag nicht schriftlich abgeschlossen, soll der Arbeitgeber spätestens am Tag der Arbeitsaufnahme durch den Arbeitnehmer dem Arbeitnehmer die Vereinbarungen bezüglich der Vertragsart, Vertragsparteien und der Vertragsbedingungen schriftlich bestätigen.

Veränderung der Arbeitsvertragsbedingungen

Die Veränderung der Arbeitsvertragsbedingungen bedarf der schriftlichen Form und kann:

- **durch einvernehmliche Vereinbarung der Parteien** (der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer erklären sich damit einverstanden, dass die Arbeitsvertragsbedingungen verändert wer-

² Einschränkungen bei der Schließung von befristeten Arbeitsverträgen durch Unternehmer führt das Gesetz vom 1 Juli 2009 über Minderung der Wirtschaftskrisefolgen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein.

den, und bestimmen den Zeitpunkt, ab dem die Veränderung gilt),

- **vom Arbeitgeber durch eine Kündigung, die die Arbeits- und Vergütungsbedingungen ändert**

Der Arbeitnehmer kann in diesem Fall:

- erklären, dass er die angebotenen Konditionen akzeptiert, und in diesem Fall gelten die neuen Konditionen für ihn nach Ablauf der gesamten Kündigungsfrist,
- erklären, dass er die angebotenen Konditionen nicht akzeptiert; in diesem Fall wird der Arbeitsvertrag nach Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst,
- keine Erklärung abgeben, was der Akzeptanz der neuen Konditionen entspricht, und in diesem Fall gelten sie für ihn nach Ablauf der gesamten Kündigungsfrist.

Auflösung des Arbeitsvertrages

Der Arbeitsvertrag kann:

- durch einvernehmliche Vereinbarung der Parteien,
- durch Erklärung einer Partei unter Einhaltung der Kündigungsfrist,
- durch Erklärung einer Partei ohne Einhaltung der Kündigungsfrist,
- nach Ablauf der Vertragsdauer,
- mit dem Tag der Beendigung der Arbeit, für deren Verrichtung der Vertrag abgeschlossen war aufgelöst werden.

Auflösung des Arbeitsvertrages durch einvernehmliche Vereinbarung der Parteien – in diesem Fall erklären sich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer damit einverstanden, dass der Arbeitsvertrag im von beiden Parteien vereinbarten Termin aufgelöst wird.

Auflösung des Arbeitsvertrages durch Kündigung – der Arbeitsvertrag wird durch eine schriftliche Erklärung des Arbeitneh-

mers oder des Arbeitgebers **unter Einhaltung der Kündigungsfrist** aufgelöst.

Die Kündigungsfrist für den Arbeitsvertrag auf unbestimmte Dauer hängt von der Beschäftigungsdauer des jeweiligen Arbeitnehmers ab. Den größten Schutz genießen Arbeitnehmer, die auf Dauer eingestellt waren. Die Kündigungsfrist beträgt dann entsprechend: 2 Wochen – wenn der Arbeitnehmer kürzer als 6 Monate beschäftigt war, 1 Monat – wenn der Arbeitnehmer mindestens 6 Monate beschäftigt war, 3 Monate – wenn der Arbeitnehmer mindestens 3 Jahre beschäftigt war. Beim Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages auf eine Dauer von über sechs Monaten können die Parteien die Zulässigkeit einer früheren Auflösung dieses Vertrages mit einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vereinbaren.

Fristlose Kündigung des Arbeitsvertrages

– der Arbeitsvertrag wird durch eine schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers **ohne Einhaltung der Kündigungsfrist** aufgelöst.

Der Arbeitgeber kann den Arbeitsvertrag in diesem Verfahren **nur durch Verschulden des Arbeitnehmers** auflösen:

- wenn der Arbeitnehmer die grundlegenden Arbeitnehmerpflichten schwerwiegend verletzt hat,
- wenn der Arbeitnehmer während der Dauer des Arbeitsvertrages eine Straftat begangen hat, die seine weitere Beschäftigung unmöglich macht, wenn diese Straftat ohne Zweifel vorliegt oder durch ein rechtskräftiges Urteil bestätigt wurde,
- infolge eines durch den Arbeitnehmer verschuldeten Verlustes der zur Ausführung seiner beruflichen Aufgaben erforderlichen Berechtigungen,

Arbeit in Polen

oder aus Gründen, die vom Arbeitnehmer nicht verschuldet waren:

- bei Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers durch eine Krankheit, die nach den Arbeitsrechtsvorschriften eine bestimmte Zeit andauert,
- bei entschuldigter Abwesenheit des Arbeitnehmers, die länger als einen Monat dauert, und zwar aus anderen Gründen, als eine Krankheit.

Der Arbeitnehmer kann einen Arbeitsvertrag fristlos kündigen:

- wenn der Arzt einen gesundheitsschädlichen Einfluss der ausgeübten Tätigkeit auf ihn festgestellt und der Arbeitgeber ihn nicht mit einer anderen Tätigkeit betraut hat, welche dem Gesundheitszustand und beruflichen Qualifikationen des Arbeitnehmers entspricht,
- wenn der Arbeitgeber seine Grundpflichten gegenüber dem Arbeitnehmer schwerwiegend verletzt hat.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit darf 8 Stunden täglich und durchschnittlich 40 Stunden in einer durchschnittlichen Fünf-Tage-Arbeitswoche innerhalb des Unrechnungszeitraumes nicht überschreiten. Die wöchentliche Arbeitszeit mit Überstunden darf durchschnittlich keine 48 Stunden im Umrechnungszeitraum überschreiten. Der Arbeitnehmer darf im Kalenderjahr nicht mehr als 150 Überstunden wegen eines besonderen betrieblichen Bedarfs leisten. Für die Überstunden stehen dem Arbeitnehmer ein Vergütungszuschlag oder eine arbeitsfreie Zeit zu.

Vergütung

Die Vergütung soll so festgelegt werden, dass die der Art der ausgeführten Arbeit und den Qualifikationen, die zu deren Aus-

führung notwendig sind, entspricht, und die Menge und Qualität der geleisteten Arbeit berücksichtigt.

Die Festlegung der Vergütungskonditionen erfolgt aufgrund von: betrieblichen Tarifverträgen und betriebsübergreifenden Tarifverträgen (abgeschlossen durch Arbeitgeber, bei denen Betriebsgewerkschaften funktionieren), Vergütungsordnungen (bei Arbeitgebern, die zumindest 20 Mitarbeiter beschäftigen, die von keinem betrieblichen oder betriebsübergreifenden Tarifvertrag erfasst sind) und Arbeitsverträgen. Das Arbeitsentgelt steht für geleistete Arbeit zu. Für die Zeit, in der ein Arbeitnehmer nicht arbeitet, behält er das Recht auf Vergütung nur dann, wenn es in Rechtsvorschriften so geregelt ist. Das Arbeitsentgelt wird mindestens einmal monatlich zu einem festen, im Voraus bestimmten Termin ausgezahlt.

Zum Zwecke des Lohnschutzes enthält das polnische Arbeitsgesetzbuch eine Vorschrift, laut der der Arbeitnehmer auf das Recht auf Arbeitsentgelt weder verzichten, noch dieses Recht auf eine andere Person übertragen kann.

In Polen gilt ein gesetzlich verankerter Mindestlohn. Er beträgt zurzeit 1.276 PLN brutto (Stand zum 1. Januar 2009) – für einen vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter.

Erholungsurlaub

Die Dauer des Erholungsurlaubs eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers beträgt im Kalenderjahr:

- 20 Tage – soweit der Arbeitnehmer kürzer als 10 Jahre beschäftigt ist,
- 26 Tage – soweit der Arbeitnehmer mindestens 10 Jahre beschäftigt ist.

Ein Arbeitnehmer, der seine Arbeit erstmalig aufnimmt, erwirbt im Kalenderjahr der Arbeitsaufnahme Anspruch auf Urlaub mit Ablauf eines jeden Arbeitsmonats in Höhe von 1/12 des Urlaubs, der ihm nach Durcharbeitung eines Jahres zusteht.

Der Urlaubsanspruch eines **teilzeitbeschäftigten** Arbeitnehmers errechnet sich anteilig nach Arbeitszeitausmaß dieses Arbeitnehmers.

Auf Antrag des Arbeitnehmers kann der Urlaub aufgeteilt werden. In diesem Fall hat jedoch mindestens ein Teil der Erholungszeit nicht kürzer als 14 aufeinander folgende Kalendertage zu dauern.

Für die Urlaubszeit steht dem Arbeitnehmer Vergütung in einer Höhe zu, die er – soweit er in dieser Zeit gearbeitet hätte – erhalten hätte.

Andere Urlaubsarten und Abwesenheiten

Neben dem Erholungsurlaub sieht das Arbeitsgesetzbuch folgende Urlaubsarten vor:

- unbezahlter Urlaub – zu gewähren auf schriftlichen Antrag des Arbeitnehmers (dieser Urlaub wird in die Dienstzeit, nach der sich die Arbeitnehmerberechtigungen richten, nicht einbezogen);
- Mutterschaftsurlaub – eine Arbeitnehmerin, die ein Kind geboren hat, hat Anspruch auf Mutterschaftsurlaub, dessen Dauer
 - 20 Wochen – bei der Geburt eines Kindes;
 - 31 Wochen – bei der Geburt von zwei Kindern;
 - 33, 35 oder 37 Wochen bei Mehrlingsgeburten von 3, 4 oder mindestens 5 Kindern, beträgt.

Einen Teil des Mutterschaftsurlaubs kann ein Arbeitnehmer als erziehender Vater beanspruchen. Seit dem 01.01.2010 steht das Vaterschaftsgeld auch einem Vater während des Vaterschaftsurlaubs zu.

Für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf das Mutterschaftsgeld in Höhe von 100% des Lohnes.

- **Erziehungsurlaub** – er steht einem Arbeitnehmer in einer Dauer von bis zu 3 Jahren zwecks persönlicher Kindesbetreuung, zu jedoch nicht länger als bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes; diese Form des Erziehungsurlaubs dürfen diejenigen Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die seit mindestens 6 Monate beschäftigt sind. Der Erziehungsurlaub kann von der Mutter oder dem Vater, die Arbeitnehmer sind, beansprucht werden.
- **Sonderurlaub darf unter folgenden Umständen gewährt werden:**
 - bei Eheschließung des Arbeitnehmers oder bei Geburt seines Kindes, oder beim Tod und Begräbnis des Ehepartners, des Vaters, der Mutter, des Stiefvaters, der Stiefmutter oder des Kindes des Arbeitnehmers – 2 Tage,
 - bei Eheschließung des Kindes des Arbeitnehmers oder beim Tod und Begräbnis seiner Schwester, seines Bruders, der Schwiegermutter, des Schwiegervaters, der Großmutter, des Großvaters oder einer anderen Person, für deren Unterhalt der Arbeitnehmer aufgekomen ist oder die direkt unter seiner Vormundschaft stand – 1 Tag.

Falls Ursache für den Urlaub Eheschließung, Geburt oder Begräbnis sind, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 100% der Vergütung.

ACHTUNG !

Nachgewiesene, im Ausland bei ausländischen Arbeitgebern angefallene Beschäftigungszeiten von EU-Bürgern werden auf die Beschäftigungszeit in Polen im Bereich der Arbeitnehmerberechtigungen angerechnet

Mehr Informationen finden Sie unter:

<http://www.mpips.gov.pl>

Ministerium für Arbeit und Soziales,

<http://www.pip.gov.pl>

Staatliche Aufsichtsbehörde für den Arbeitsschutz

2. Auftragsvertrag

Der Auftragsvertrag ist eine populäre Grundlage der Arbeitsleistung wegen der Gestaltungsfreiheit in puncto der Auftragsausführung, wie Arbeitszeit und Arbeitsort. Auf den Arbeitsvertrag finden Vorschriften des Zivilgesetzbuches Anwendung. Der Auftragsvertrag ist ein befristeter oder unbefristeter Vertrag. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zu Gunsten des Auftraggebers bestimmte Arbeiten auszuführen. Es ist eine so genannte Sorgfaltspflichtvereinbarung; der Auftragnehmer soll bei Erfüllung des Auftrags besondere Sorgfalt walten lassen. Der Auftragnehmer erfüllt die in Auftrag gegebene Arbeit selbständig (es gibt keine Unterordnung und keine Arbeitsausführung unter Leitung einer anderen Person, was für den Arbeitsvertrag charakteristisch wäre), er kann auch den Termin und den Ort der Auftragserfüllung selbst bestimmen (der Auftragsvertrag bestimmt meistens nur den Endtermin für die Auftragserfüllung). Der Auftragsvertrag kann von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Wird der Auftragsvertrag vom Auftraggeber gekündigt, soll er dem Auftragnehmer dessen Ausgaben zurückerstat-

ten und den Teil der Vergütung bezahlen, der anteilmäßig dessen bisheriger Arbeit entspricht. Wird der Auftragsvertrag vom Auftragnehmer gekündigt, ist er verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dem Auftraggeber aus Nichterfüllung des Auftrages entsteht.

Aus Abschluss des Auftragsvertrages finden auf den Auftragnehmer sozialversicherungs- und steuerrechtliche Vorschriften Anwendung.

3. Werkvertrag

Der Werkvertrag ist auch ein befristeter Vertrag, auf den Vorschriften des Zivilgesetzbuches Anwendung finden. Es ist ein so genannter Ergebnisvertrag, in dem der Auftragnehmer sich dazu verpflichtet, ein bestimmtes Werk zu leisten, und der Auftraggeber sich dazu verpflichtet, die im Werkvertrag genannte Vergütung zu bezahlen.

Es ist zu betonen, dass die Anwendung des Auftragsvertrages bzw. des Werkvertrages zwecks Umgehung von Vorschriften über die Sozialversicherung und die Arbeitnehmerrechte eine Ordnungswidrigkeit ist. Feste Arbeitszeiten mit festgelegtem Aufgabenumfang unter Aufsicht des Arbeitgebers können von Kontrollbehörden als Arbeit betrachtet werden, die im Rahmen eines Arbeitsvertrages verrichtet wird.

Anerkennung von Berufsqualifikationen

Die Anerkennung von den in anderen EU-Ländern erworbenen Berufsqualifikationen erfolgt in Polen in Anlehnung an:

- das Sektorensystem der Qualifikationsanerkennung oder
- das allgemeine System der Qualifikationsanerkennung.

- 1) **Das Sektorensystem der Anerkennung von Berufsqualifikationen** ist ein System der automatischen Anerkennung von Qualifikationen, in dem sieben reglementierte Berufe erfasst sind – Arzt (Allgemeinarzt und Facharzt), Zahnarzt, Pharmazeut, allgemeine Krankenschwester, Hebamme, Tierarzt und Architekt³. Besitzt die jeweilige Person ein in der entsprechenden Richtlinie (oder im Beitrittsvertrag, der den Geltungsbereich der Richtlinien erweitert) bezeichnetes Diplom und einen bestimmten Berufstitel (z.B. Augenarzt, Architekt, Hebamme), ist das eine ausreichende Voraussetzung, damit ihre Berufsqualifikationen anerkannt werden und sie ihre Arbeit aufnehmen kann.
- 2) **Das allgemeine System der Anerkennung von Berufsqualifikationen** ist ein System der Anerkennung von Qualifikationen für jene reglementierten Berufe und Tätigkeiten, die von dem Sektorensystem der Anerkennung von Berufsqualifikationen nicht erfasst sind. Sie werden also nicht automatisch anerkannt, sondern individuell von den zuständigen Behörden des Ziellandes überprüft. Sind die Unterschiede in der jeweiligen Berufsausbildung groß, kann die zuständige Behörde die Anerkennung von Qualifikationen von der Erfüllung einer

der Ausgleichmaßnahmen abhängig machen, es müsste dann z.B. ein Anpassungspraktikum absolviert oder eine Eignungsprüfung, der so genannte Fertigkeitstest, bestanden werden, wobei in den meisten Fällen die Wahl der Maßnahme beim Betroffenen liegt. Es wird auch die Berufserfahrung der die Qualifikationsanerkennung beantragenden Person berücksichtigt.

Der Antrag auf die Anerkennung der Berufsqualifikationen samt entsprechenden Anlagen ist bei der Behörde zu stellen, die für die Anerkennung der zur Ausübung des jeweiligen reglementierten Berufes zuständig ist.

Ein Verzeichnis der erforderlichen Anlagen befindet sich unter:

http://www.nauka.gov.pl/mn/index.jsp?place=Menu06&news_cat_id=1554&layout=2#23)

Eine Liste der in Polen reglementierten Berufe befindet sich unter:

http://www.nauka.gov.pl/mn/index.jsp?place=Menu06&news_cat_id=1554&layout=2#25).

Im Laufe des Anerkennungsverfahrens kann die zuständige Behörde sich an das Ministerium für Bildung und Hochschulwesen mit der Bitte wenden, ein Gutachten über das jeweilige Ausbildungsniveau zu erstellen. Werden in den Fallunterlagen Lücken festgestellt, bittet die zuständige Behörde den Antragsteller um die Ergänzung der Unterlagen. Die Entscheidung über die Anerkennung der Berufsqualifikationen soll binnen 3 Monaten nach Einlieferung der vollständigen Fallunterlagen bekannt gegeben werden. In Sonderfällen kann diese Frist auf 4 Monate verlängert werden.

³ Die Anerkennung von Qualifikationen wird in der Richtlinie des Rates und des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2005 Nr. 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abt. Der EU L 255 vom 30.09.2005 S. 22 mit späteren Änderungen) festgelegt. Diese Richtlinie fasst zusammen, die Richtlinien des sog allgemeinen Systems (89/48, 92/51, 99/42) und des sog. Sektorensystems mit separaten Regelungen für folgende Berufe: Arzt, Zahnart, Tierarzt, Pharmazeut, allgemeine Krankenschwester, Hebamme und Architekt.

Arbeit in Polen

ACHTUNG !

Ein EU-Bürger, der seine Berufsqualifikationen in einem der EU-Länder erworben hat und nun vorhat, seinen Beruf in Polen auszuüben, soll zunächst mal nachsehen, ob dieser Beruf sich auf der **Liste der in Polen reglementierten Berufe** befindet (die Liste ist auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung und Hochschulwesen unter: http://www.nauka.gov.pl/mn/index.jsp?place=Menu06&news_cat_id=1554&layout=2#25 zu finden). Die Anerkennung der Qualifikationen für berufliche Zwecke betrifft nämlich **ausschließlich die reglementierten Berufe**, also jene, deren Ausübung vom Besitz bestimmter Qualifikationen abhängig gemacht wird. In Polen werden über 300 Berufe reglementiert. Ist ein Beruf nicht reglementiert, entscheidet nur der Arbeitgeber über die Anerkennung der Qualifikationen.

Informationen über die Anerkennung der in der Europäischen Union erworbenen Berufsqualifikationen erhält man in Polen Bei Ministerium für Bildung und Hochschulwesen:

ul. Wspólna 1/3
00-529 Warszawa
Tel.: +48 22 628 67 76
Fax: +48 22 628 35 34
E-mail: kwalfikacje@mnisw.gov.pl

Mehr Informationen finden Sie unter:

<http://www.mnisw.gov.pl>
oder
www.nauka.gov.pl

In Polen gibt es folgende Steuern:

1) direkte Steuern:

- Einkommensteuer (PIT),
- Körperschaftsteuer, (CIT, der Körperschaftssteuersatz in Polen liegt bei 19%)

2) indirekte Steuern:

- Mehrwertsteuer (in Polen gelten 4 MwSt.-Sätze – 22%, 7%, 3% und 0%),
- Verbrauchersteuer,
- Spielsteuer

3) Vermögenssteuer

- Erbschafts- und Schenkungssteuer,
- Steuer auf zivilrechtliche Geschäfte,
- Landwirtschaftssteuer,
- Forstwirtschaftssteuer,
- Immobiliensteuer,
- Kfz-Steuer

Die Einkommensteuer haben alle natürlichen Personen zu entrichten, die Erträge erlangten. Ausnahme bilden von der Einkommensteuer befreite Erträge sowie Erträge, bezüglich deren auf die Beitreibung von Steuern verzichtet wurde, wobei Personen, die **ihren Wohnsitz in Polen haben** und auf die das Prinzip der so ge-

nannten unbeschränkten Steuerpflicht Anwendung findet, **mit ihrem gesamten Einkommen, unabhängig vom Ort, an dem sie Einkunftsquellen belegen sind**, steuerpflichtig sind. **Personen ohne Wohnsitz auf dem Gebiet der Republik Polen** unterliegen dagegen der so genannten **beschränkten Steuerpflicht**. Das heißt, dass sie **nur mit dem Einkommen** steuerpflichtig sind, **das aus der auf dem Gebiet der Republik Polen** auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses **geleisteten Arbeit** erlangt wird (ungeachtet des Ortes der Auszahlung der Vergütung), und mit sonstigen Einkünften aus gewerblicher Tätigkeit, die auf dem Gebiet der Republik Polen getrieben wird.

Die Berechnung der Einkommensbesteuerung hängt von der Einkunftsquelle ab, aus der das Einkommen erlangt wurde.

Das Steuersystem sieht folgende Arten der Steuerberechnung vor:

- progressiver Steuertarif

Nach dem progressiven Steuertarif werden u.a. Einkommen aus Lohnarbeit, Altersrente bzw. Wirtschaftstätigkeit besteuert. Steuerzahler, die ihr Einkommen nach dem progressiven Steuertarif besteuern lassen, können, soweit sie rechtlich vorgesehene Vo-

Einkommensteuertarif für 2009

Steuerbemessungsgrundlage in PLN		Die Steuer beträgt
über	bis	
	85.528	18 vom Hundert abzüglich der Steuererminderungsbetrages von 556 PLN 02 Gr.
85.528		14.839 PLN 02 Gr. + 32 vom Hundert des Betrages über 37.024 PLN

raussetzungen erfüllen, das Ehegattensplitting und Einkommensteuererleichterungen für Alleinerziehende in Anspruch nehmen.

Steuererklärungen für das jeweilige Jahr sind auf einem entsprechenden Vordruck bis zum 30. April des darauf folgenden Jahres beim für den Wohnort des Steuerzahlers zuständigen Finanzamt einzureichen.

- Besteuerung der Erträge (Einnahmen) aus der nicht-landwirtschaftlichen wirtschaftlichen Tätigkeit

Die grundlegende Form der Besteuerung von Erträgen aus der Wirtschaftstätigkeit ist die Besteuerung nach dem progressiven Steuertarif nach allgemeinen Regeln. Erträge aus der nicht-landwirtschaftlichen wirtschaftlichen Tätigkeit können auch mit dem einheitlichen Steuersatz von 19% besteuert werden, falls sich der Steuerzahler dafür entscheidet indem er eine schriftliche Erklärung über die Auswahl dieser Besteuerungsweise beim Vorsteher des zuständigen Finanzamtes einreicht. Die Steuererklärungen für das jeweilige Jahr sind auf einem entsprechenden Vordruck bis zum 30. April des darauf folgenden Jahres beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Wenn Steuerzahler die Voraussetzungen für eine pauschale Besteuerungsform erfüllen können sie ihre Erträge (Einnahmen) aus der nicht-landwirtschaftlichen wirtschaftlichen Tätigkeit mit der Pauschale für erfasste Erträge oder auf Grundlage einer Lohnsteuerkarte besteuern lassen.

- einheitlicher 19%-Steuersatz

Mit dem einheitlichen 19%-Steuersatz werden einige Kapitaleinkünfte besteuert (z.B. aufgrund des entgeltlichen Absatzes von Wertpapieren oder derivativen Finanzinstrumenten), wobei der Ertrag aus ihnen in



einer besonderen, im oben bezeichneten Termin einzureichenden Steuererklärung abgerechnet wird.

- pauschale Einkommensteuer
Mit der pauschalen Einkommensteuer sind u.a. Glücksspielgewinne, Wertpapierzinsen, Diskont bei Wertpapieren, Bankzinsen auf Bankeinlagen (welche in keinem Zusammenhang mit der ausgeführten wirtschaftlichen Tätigkeit stehen) des Steuerzahlers besteuert.

Mehr Informationen finden Sie unter:

<http://www.mf.gov.pl>

Finanzministerium

<http://www.podatki.pl>

Webseite geführt von einer privaten Organisation

Wirtschaftstätigkeit

Das polnische Recht bietet ein breites Spektrum an verfügbaren Rechtsformen und lässt die Wahl zwischen der selbständigen Gewerbetätigkeit, der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, den Personengesellschaften, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, und den Kapitalgesellschaften zu. Faktoren, die die endgültige Entscheidung über die Form der Wirtschaftstätigkeit beeinflussen, sind u.a. Anforderungen, die das Anfangskapital betreffen, der Umfang der Gesellschafterhaftung oder Formalitäten, die mit der Gründung eines Unternehmens einhergehen.

Ein Unternehmer kann die wirtschaftliche Tätigkeit am dem Tag aufnehmen, an dem er den Antrag auf die Eintragung in das Gewerbeamt oder nach Erhalt der Eintragung in das Unternehmerregister im Landesgerichtsregister. Eine sich in der Organisation befindliche Kapitalgesellschaft kann die wirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen, bevor sie die Eintragung in das Unternehmerregister erhält.

ACHTUNG !

Ein EU-Bürger kann die Wirtschaftstätigkeit in Polen nach denselben Regeln ausüben wie ein polnischer Staatsbürger.

Natürliche Personen als selbständige Gewerbetreibende

Die Wirtschaftstätigkeit auf Grund der Eintragung ins Gewerbeamt ist eine populäre Form der so genannten Selbstbeschäftigung. Um diese Art der Wirtschaftstätigkeit zu führen, soll ein EU-Bürger folgende Schritte einleiten:

Schritt 1 – Antragstellung auf Eintragung ins Gewerbeamt:

Der Antrag auf die Eintragung ins Gewerbeamt ist im **Stadt- bzw. Gemeindeamt**, das für den Wohnort bzw. den Ort der geplanten Wirtschaftstätigkeit zuständig ist, zu stellen. Der Antrag auf die Eintragung ins Gewerbeamt kann persönlich eingereicht oder mit einem eingeschriebenen Brief versendet werden (dann muss der Antrag mit einer Unterschrift versehen werden, die als eigenhändig notariell zu bestätigen ist), beziehungsweise in elektronischer Form, dabei wird ein auf der Internetseite des Stadt- oder Gemeindeamtes zugängliches Formblatt versendet (in diesem Fall benachrichtigt das Amt den Antragsteller, wann und wo der Antrag zu unterschreiben wäre). Die Erfassungsbehörde macht die Eintragung in das Gewerbeamt unverzüglich nach Erhalt des Antrages und stellt dem Unternehmer von Amts wegen einen Nachweis über erfolgte Eintragung zu.

Die Angaben aus dem Auftrag auf die Eintragung in das Gewerbeamt (Kopie) werden von der Erfassungsbehörde an das zuständige Finanzamt, das Statistische Amt und an die Sozialversicherungsanstalt beziehungsweise an die Zentrale für Landwirtschaftliche Sozialversicherung samt einer Kopie der Bestätigung der erfolgten Eintragung in das Gewerbeamt gesendet.

Der Antrag auf die Eintragung in das Gewerbeamt ist gleichzeitig der Antrag auf die Ausstellung der REGON-Nummer und auf die Vergabe der NIP-Nummer (Steueridentifikationsnummer), sowie die Anmeldung des Steuerzahlers

Wirtschaftstätigkeit

bei der Sozialversicherungsanstalt. Dieses Dokument wird von der eintragenden Behörde an zuständige Stellen weiter geleitet.

Das REGON – Register ist ein IT-Bestand von Informationen über Unternehmen der Volkswirtschaft. Es charakterisiert die in Polen tätigen Unternehmen allgemein und ist Grundlage für die Errichtung von Datenbanken über diese Unternehmen.

NIP – Nummer (Steueridentifikationsnummer) ist ein zehnstelliger Zifferncode, der zur Identifizierung von Steuerzahlern in Polen dient.

Die Sozialversicherungsbeträge (für Pensionsversicherung, Rentenversicherung, Krankenversicherung und Unfallversicherung) sowie für die Gesundheitsversicherungsbeiträge sind monatlich zu entrichten.

Auf dem Anmeldeformular ist folgendes anzugeben:

- Name des Unternehmers, seine Bürgererfassungsnummer PESEL, falls er sie besitzt
- Wohnort und Adresse des Unternehmers, und wenn er die Wirtschaftstätigkeit außerhalb seines Wohnortes ausübt – Adresse des Hauptbetriebes,
- NIP-Nummer des Unternehmers, falls vorhanden
- Bezeichnung des Gegenstandes der ausgeübten Wirtschaftstätigkeit (nach der Polnischen Gewerbeklassifikation PKD)
- Zeitpunkt, an dem die wirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen wird,
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse für Kontaktzwecke, falls vorhanden

Für den Antrag auf die Eintragung ins Register werden keine Gebühren erheben.



Schritt 2 – Bestellung des Firmenstempels

Der Firmenstempel ist zur Abwicklung von Finanz- und Bankgeschäften notwendig. Er soll (zumindest) folgende Angaben enthalten: vollständiger Firmenname, Sitz der Firma, REGON-Nummer sowie Steueridentifikationsnummer (NIP).

Schritt 3 – Einrichten des Firmenbankkontos

Der Unternehmer ist in Polen nicht verpflichtet, ein Bankkonto zu haben. Nichtsdestotrotz ist es erforderlich, um größere Finanzgeschäfte abzuwickeln, und es erleichtert die Erledigung von Formalitäten auf Ämtern. Zum Einrichten des Bankkontos braucht man:

- Personalausweis,
- Kopie der Eintragung ins Gewereregister (Original zur Einsicht),

Wirtschaftstätigkeit



- Kopie der Bescheinigung über die Erteilung der REGON-Nummer (Original zur Einsicht),
- Firmenstempel.

Über die Einrichtung des Firmenbankkontos ist das Finanzamt zu benachrichtigen.

Schritt 4 – Auswahl der Besteuerungsart beim Finanzamt

Der Unternehmer ist verpflichtet vor Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit, spätestens am Tag ihrer Aufnahme die Besteuerungsart zu wählen. Zu diesem Zweck muss er ins Finanzamt gehen oder die Information mit der Post versenden. Zur Auswahl stehen ihm folgende Möglichkeiten:

- Lohnsteuerkarte,
- Pauschalbesteuerung der erfassten Erträge,

- Einnahmen- und Ausgabenbuch für steuerliche Zwecke (Steuertarif, Liniensteuer),
- komplette Buchhaltung.

Beim Finanzamt ist auch anzugeben, ob die Firma MwSt. – Zahler wird.

Die Anschriften der einzelnen Finanzämter befinden sich unter folgender Adresse: www.is.was.pl

Schritt 5 – Anmeldung der Räumlichkeiten, in denen die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird

Die Räumlichkeiten, die Sitz der Firma sind, sollen im **Stadt- bzw. dem Gemeindegemeindeamt** angemeldet werden, um für sie die Liegenschaftssteuer zu entrichten. Diese Räumlichkeiten sollen mit einer Informationstafel kenntlich gemacht werden.

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts besitzt keine Rechtspersönlichkeit; als Unternehmer gilt nicht die Gesellschaft sondern ihre Gesellschafter, die sich als Unternehmer im Gewereregister registrieren lassen. Um eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts registrieren zu lassen, ist kein Kapital erforderlich. Jeder Gesellschafter haftet solidarisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, unbeschränkt, mit ihrem gesamten Vermögen.

Personengesellschaften

- 1) **Offene Handelsgesellschaft** – Sie ist die grundlegende Form der Personengesellschaft. Ihr charakteristisches Merkmal ist der Umfang der Gesellschafterhaftung. Die Gesellschafter haften subsidiär und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Je-

Wirtschaftstätigkeit

der Gesellschafter ist befugt sie zu vertreten.

- 2) **Partnerschaftsgesellschaft** – Sie dient ausschließlich zur Ausübung von freien Berufen, die im Handelsgesellschaftsgesetzbuch enumerativ genannt sind. Partner in solcher Gesellschaft dürfen Personen sein, die zur Ausübung folgender Berufe berechtigt sind: Rechtsanwalt, Apotheker, Architekt, Bauingenieur, Wirtschaftsprüfer, Versicherungsmakler, Wertpapiermakler, Investitionsberater, Buchhalter, Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Notar, Krankenschwester, Hebamme, Rechtsberater, Patentanwalt, Sachverständiger für Immobilienfragen, vereidigter Dolmetscher und Übersetzer. In den die Partnerschaftsgesellschaft betreffenden Vorschriften werden Fragen der Haftung günstig geregelt; ein Partner haftet für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die aus Ausübung des freien Berufes im Rahmen der Gesellschaft durch die anderen Partner entstanden sind, nicht. Gesellschafter einer Partnergesellschaft können den Vorstand berufen.
- 3) **Kommanditgesellschaft** – Die Gesellschafter können da sowohl natürliche als auch juristische Personen sein und sie ermöglicht eine beträchtliche Beschränkung der Haftung. Zumindest einer der Gesellschafter – Komplementär – haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt, die Haftung der anderen Gesellschafter – Kommanditisten – ist auf eine bestimmten Haftsumme beschränkt – die Kommanditsumme,
- 4) **Kommanditgesellschaft auf Aktien** – Sie dient der Ausübung der Wirtschaftstätigkeit in großem Ausmaß. Die Vorschriften erfordern, dass da eine Mindesteinlage von 50.000 PLN (ca.

12.000 EUR) geleistet wird. Der Haftungsumfang in der Kommanditgesellschaft auf Aktien ist ähnlich geregelt wie bei der Kommanditgesellschaft.

Kapitalgesellschaften

- 1) **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** (sp. z o.o.) – ist eine juristische Person, Gründer einer GmbH können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Die Gesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten uneingeschränkten Vermögen. Unbedingt erforderlich ist die Leistung des Stammkapitals in Höhe von mind. 5.000 PLN (ca. 1.200 EUR). Die Haftung der Gesellschafter ist prinzipiell auf die Höhe des Kapitals beschränkt. Das höchste Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschaft wird vom Vorstand vertreten (der aus mindestens einem Mitglied besteht) und das erfolgt nach den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Grundsätzen. In einer GmbH kann auch der Aufsichtsrat, die Prüfungskommission oder beide diese Organe bestellt werden.
- 2) **Aktiengesellschaft** (S.A.) – Sie ist eine juristische Person; Gründer der Aktiengesellschaft können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Unbedingt erforderlich ist die Leistung des Grundkapitals in Höhe von mind. 100.000 PLN (ca. 24.000 EUR). Für die Verbindlichkeiten des Unternehmens haftet die Gesellschaft prinzipiell bis zur Höhe des Aktienkapitals. Das höchste Organ der Gesellschaft ist die Aktionärsversammlung. Die Gesellschaft wird vom Vorstand vertreten (der aus mindestens einem Mit-

Wirtschaftstätigkeit



glied besteht) und das erfolgt nach den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Grundsätzen. In einer AG muss der Aufsichtsrat bestellt werden.

Niederlassung bzw. Vertretung

Niederlassung ist laut Vorschriften über die Gewerbefreiheit ein organisatorisch abgetrenntes und selbständiges Teil der Wirtschaftstätigkeit, die vom Unternehmen außerhalb seines Hauptsitzes ausgeübt wird. Die **Vertretung** darf ausschließlich die Tätigkeit im Bereich der Werbung und Förderung von ausländischen Unternehmern ausüben. Bei Vertretung ist die Eintragung ins vom Wirtschaftsministerium geführte Register ausländischer Vertretungen erforderlich.

Bei Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften und Niederlassungen eines ausländischen Unternehmers ist die Eintragung ins Unternehmerregister im nationalen Gerichtsregister erforderlich.

Mehr Informationen finden Sie unter:

<http://www.paiz.gov.pl>

Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen

<http://www.mg.gov.pl>

Wirtschaftsministerium

<http://www.twoja-firma.pl>

das Portal für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) geführt von der Einheit „Grupa Bankier.pl“

Sozialversicherungen in Polen

Das Sozialversicherungssystem hat in Polen einen allgemeinen und obligatorischen Charakter. Sozialversichert – im Bereich ausgewählter Risiken – sind Personen, die, unter anderem, Arbeitnehmer, Auftragnehmer im Rahmen von Auftragverträgen oder auch selbständig Gewerbetreibende sind.

ACHTUNG !

Für EU-Bürger gelten die Sozialversicherungen in Polen nach denselben Regeln wie für polnische Staatsbürger.

Altersrentenversicherung

Die Altersrentenversicherung ist eine Versicherung gegen Erwerbsunfähigkeit infolge **des hohen Alters**. Altersrentenversicherungsbeiträge zahlende Personen sichern sich so Einkünfte, nachdem sie bei Erreichung des Rentenalters die Berufstätigkeit aufgegeben haben.

Seit dem 1. Januar 1999 gilt in Polen ein neues Altersrentensystem. Es setzt voraus, dass künftige Rentner die Altersrente zumindest aus zwei Quellen beziehen werden:

- 1) aus der Sozialversicherungsanstalt (ZUS),
- 2) aus einem Offenen Pensionsfonds.

Ein Offener Pensionsfonds ist eine juristische Person, deren Ziel es ist, Finanzmittel zu speichern, die aus Altersrentenversicherungsbeiträgen und Investitionen am Finanzmarkt stammen. Die Mittel dienen dazu, die Altersrente an eigene Fondsmitglieder auszuzahlen, nachdem diese das Rentenalter erreicht haben. Einem Offenen Pensionsfonds müssen Personen beitreten, die nach dem 31. Dezember 1968 geboren wurden.

Der Altersrentenversicherungsbeitrag beträgt 19,52% der Beitragsbemessungsgrundlage – die Beitragshöhe hängt also vom Einkommen des Versicherten ab. 12,22% der Beitragsbemessungsgrundlage werden der Sozialversicherungsanstalt zugeführt. 7,3% der Beitragsbemessungsgrundlage werden, durch Sozialversicherungsanstalt dem vom Versicherten gewählten Offenen Pensionsfonds zugeführt, falls der jeweilige Versicherte einem Offenen Pensionsfonds beigetreten ist (ist der Versicherte keinem Pensionsfonds beigetreten, wird der gesamte Altersrentenversicherungsbeitrag der Sozialversicherungsanstalt zugeführt).

Der Altersrentenversicherungsbeitrag wird zu gleichen Teilen vom Arbeitnehmer und dem Versicherten finanziert, wobei der Teil des Versicherungsbeitrags, der in den Offenen Pensionsfonds eingezahlt wird, vollständig aus dem vom Versicherten bezahlten Teil kommt. Verantwortlich für die Entrichtung des Versicherungsbeitrags ist der Arbeitnehmer.

Die Höhe der künftigen Altersrente des Versicherten hängt von der Höhe der Vergütung, von der wiederum die Höhe des Versicherungsbeitrags abhängt, und von der Versicherungszeit ab.

Das gesetzliche Rentenalter beträgt in Polen 60 Jahre für Frauen und 65 Jahre für Männer.

Über die Altersrentengewährung entscheiden die für den Wohnort der diese Leistung beantragenden Person zuständigen Behörden der Sozialversicherungsanstalt. Das Verfahren zur Altersrentengewährung beginnt, nachdem der Betroffene den entsprechenden Antrag gestellt hat.

Sozialversicherungen in Polen

Invalidenrentenversicherung

Die Invalidenrentenversicherung garantiert Geldleistungen bei Verlust von Einkünften im Zusammenhang mit Eintritt des Invaliditätsrisikos (Erwerbsunfähigkeit oder Tod des einzigen Familienernährers). In diesem Fall erhalten Personen, die Invalidenrentenversicherungsbeiträge eingezahlt haben, die **Arbeitsunfähigkeitsrente**, die ihnen den entgangenen Lohn oder das entgangene Einkommen ersetzt, und beim Tod des versicherten Familienernährers wird zu Gunsten seiner Angehörigen die **Familienrente** ausbezahlt.

Die Invalidenrentenversicherung beträgt 6% der Beitragsbemessungsgrundlage, wobei 4,5 aus den Mitteln des Arbeitgebers und 1,5% aus den Mitteln des Arbeitnehmers finanziert wird.

1. Arbeitsunfähigkeitsrente

Die Arbeitsunfähigkeitsrente steht einem Versicherten zu, der insgesamt folgende Bedingungen erfüllt:

- er wurde für teilweise oder vollständig erwerbsunfähig erklärt,
- seine Versicherungs- und Nichtversicherungszeit ist dokumentiert,
- die Erwerbsunfähigkeit entstand in einer Zeit, die im Gesetz ausdrücklich genannt ist.

Eine vollständig erwerbsunfähige Person ist eine Person, die die Fähigkeit, jede Art von Arbeit auszuüben, verloren hat. Eine teilweise erwerbsunfähige Person ist eine Person, die zum großen Teil die Fähigkeit verloren hat, eine Arbeit auszuüben, die ihren Qualifikationen entspricht. Die Erwerbsunfähigkeit und ihren Grad wird vom Gutachterarzt der Sozialversicherungsanstalt festgestellt, der als erste

Gutachterinstanz fundiert, oder von einer Ärztekommision von ZUS – als die zweite Gutachterinstanz ist.

2. Familienrente

Die Familienrente steht den berechtigten Angehörigen (Kindern, Witwe, Witwer, Eltern) nach dem Tod einer Person, die zum Zeitpunkt ihres Todes die Alters- bzw. die Arbeitsunfähigkeitsrente bezogen hat, und nach dem Tod einer arbeitenden Person, die die zur Alters- bzw. Arbeitsunfähigkeitsrentengewährung erforderliche Versicherungszeit hatte, zu. Bei der Bewertung des Anspruchs auf Familienrente wird angenommen, dass die verstorbene Person vollständig erwerbsunfähig war.

Arbeitsunfall- und Berufskrankheitsversicherung

Mit der Arbeitsunfall- und Berufskrankheitsversicherung sind, unter anderem, Arbeitnehmer, Auftragnehmer im Rahmen von Auftragverträgen oder auch selbständig Gewerbetreibende erfasst.

Leistungen aus Arbeitsunfall oder Berufskrankheit stehen Personen zu, die dagegen versichert waren. Es sind:

- **Krankengeld** – zu Gunsten des Versicherten, dessen Erwerbsunfähigkeit durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit verursacht wurde,
- **Rehabilitationsgeld** – auszuzahlen nach Erschöpfung des Krankengeldes, falls der Versicherte weiterhin erwerbsunfähig ist und die weitere Behandlung oder Rehabilitation auf die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit hoffen lässt,
- **Ausgleichsgeld** – zu Gunsten des Versicherten, der Arbeitnehmer ist und

Sozialversicherungen in Polen

dessen Vergütung wegen dauerhaften bzw. langfristigen Gesundheitsverlustes reduziert wurde,

- **einmalige Entschädigung** – zu Gunsten des Versicherten, der einen dauerhaften bzw. langfristigen Gesundheitsverlust erlitten hat, oder zu Gunsten der Angehörigen des verstorbenen Versicherten bzw. Rentners,
- **Arbeitsunfalls- bzw. Berufskrankheitsrente** – steht dem Versicherten unabhängig von seiner Versicherungszeit zu, (auch dann, wenn der Unfall an seinem ersten Arbeitstag passiert wäre), und auch der Person, deren Erwerbsunfähigkeit auch nach Ablauf von 18 Monaten nach Versicherungsbeendigung eingetreten ist. Bei Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und somit bei Verlust des Rentenanspruchs und dann bei wiederholtem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit wird der Anspruch auf Rente wiederholt wiederhergestellt, unabhängig von der Zeit, die seit dem zuvorgekommenen Verlust des Rentenanspruchs verstrichen ist. Die Leistungen aus der Unfallversicherung **stehen dem Versicherten nicht zu**, falls die ausschließliche Ursache des Unfalls in der nachgewiesenen Verletzung von Unfallverhütungsvorschriften begründet war, die von ihm vorsätzlich bzw. grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. Die Leistungen stehen dem Versicherten auch dann nicht zu, falls er den Unfall zum großen Teil selbst, unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehend, verursacht hat.
- **Umschulungsrente** – zu Gunsten des Versicherten, soweit laut Gutachten festgestellt wurde, dass es zweckmäßig ist, ihn an Berufsumschulungsmaßnahmen wegen seiner Erwerbsunfähigkeit

in seinem bisherigen Beruf, die durch einen Unfall bzw. eine Berufskrankheit verursacht wurde, teilnehmen zu lassen,

- **Familienrente** – zu Gunsten der Angehörigen des verstorbenen Arbeitsunfall- bzw. Berufskrankheitsversicherten und Familienrentenzuschlag – zu Gunsten einer Vollwaisen,
- **Pflegegeld** – zu Gunsten einer rentenberechtigten Person, die für vollständig erwerbsunfähig und für zum selbständigen Leben unfähig erklärt wurde oder das 75. Lebensjahr vollendet hat,
- **Erstattung von Behandlungskosten** – im Bereich der Zahnheilkunde und Schutzimpfungen sowie Versorgung mit orthopädischen Gegenständen.

Der Unfallversicherungsbeitrag beträgt von 0,40 bis 8,12 der Beitragsbemessungsgrundlage und wird ausschließlich aus den Mitteln des Arbeitgebers finanziert.

Krankengeld- und Mutterschaftsversicherung

Der obligatorischen Krankengeld- und Mutterschaftsversicherung unterliegen hauptsächlich Arbeitnehmer. Auf eigenen Antrag und freiwillig können die Krankengeld- und Mutterschaftsversicherung auch Personen abschließen, die durch die obligatorische Alters- und Invalidenrentenversicherung erfasst sind, und, unter anderem, die Arbeit auf Grund von Agentur- oder Auftragsverträgen und eine landwirtschafts-fremde Tätigkeit ausüben (Gewerbetreibende, Kunst-schaffende und Freiberufler).

Die Höhe des Krankengeld- und Mutterschaftsversicherungsbeitrags beträgt 2,45% der Beitragsbemessungsgrundlage. Der Betrag wird aus den Mitteln des Arbeitnehmers finanziert.

Sozialversicherungen in Polen

Aus der Krankengeld- und Mutterschaftsversicherung werden folgende Leistungen ausgezahlt:

- **Krankengeld**

Krankengeldberechtigt ist ein Versicherter, der während **der Krankengeldversicherungszeit erkrankt ist. Prinzipiell erwirbt der Versicherte Anspruch auf das Krankengeld nach Ablauf der so genannten Wartezeit.** Eine Person, die der obligatorischen Krankengeldversicherung unterliegt, erwirbt Anspruch auf das Krankengeld **nach Ablauf von 30 Tagen** ununterbrochener Krankengeldversicherung. Eine Person, die dieser Versicherung auf freiwilliger Basis unterliegt, erwirbt Anspruch auf sie **nach Ablauf von 90 Tagen** ununterbrochener Krankengeldversicherung. Vom ersten Tag der Krankengeldversicherung an haben, unter anderem, obligatorisch Versicherte, die zumindest eine 10-jährige Dauer der obligatorischen Krankengeldversicherung bereits vorzuweisen haben, Anspruch auf das Krankengeld.

Das Krankengeld steht dem Versicherten in Höhe von 80% der Bemessungsgrundlage und in Höhe von 70% der Bemessungsgrundlage für die Zeit des Krankenhausaufenthalts zu.

Falls die Erwerbsunfähigkeit infolge eines Unfalls auf dem Weg zur Arbeit oder von der Arbeit oder während der Schwangerschaft eintrat, beziehungsweise einen Gewebe-, Zellen- oder Organspender betrifft, wird das Krankengeld in Höhe von 100% der Bemessungsgrundlage ausgezahlt.

- **Rehabilitationsgeld**

Das Rehabilitationsgeld wird einem Versicherten gewährt, dessen Anspruch

auf Krankengeldleistungen abgelaufen ist, der aber weiterhin erwerbsunfähig ist. Diese Leistung steht dem Versicherten für eine Zeit zu, die unentbehrlich ist, um die Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen, jedoch nicht länger als 12 Monate.

- **Ausgleichsgeld**

Das Ausgleichsgeld steht ausschließlich Versicherten zu, die Arbeitnehmer sind. Das Ausgleichsgeld erhalten Arbeitnehmer, deren Vergütung infolge der Inanspruchnahme von Rehabilitationsleistungen gesenkt wurde oder denen aus gesundheitlichen Gründen ein anderer Arbeitsposten zugewiesen wurde.

- **Mutterschaftsgeld**

Das Mutterschaftsgeld steht einer Versicherten Person zu, die während der Krankengeldversicherung oder während des Erziehungsurlaubs:

- ein Kind geboren hat,
- ein Kind im Alter von bis zum siebten Lebensjahr angenommen hat, oder – wenn die Schulpflicht gegenüber einem Kind verschoben wurde – ein Kind bis zum 10. Lebensjahr angenommen hat und beim Vormundschaftsgericht einen Antrag auf Annahme des Kindes eingereicht hat,
- ein Kind im Alter von bis zum siebten Lebensjahr als Pflegefamilie aufgenommen hat, oder – wenn die Schulpflicht gegenüber einem Kind verschoben wurde – ein Kind bis zum 10. Lebensjahr angenommen hat, allerdings mit Ausnahme der mit dem Kind nicht verwandten Mitgliedern einer professionellen Pflegefamilie.

Auf den Versicherten finden die Vorschriften zum Mutterschaftsgeld Anwendung, auch wenn er ein Kind angenommen hat.

Sozialversicherungen in Polen

Das Mutterschaftsgeld wird bei der Geburt eines Kindes 20 Wochen lang ausgezahlt – (bei Mehrlingsgeburten länger – zwischen 31 bis maximal 37 Wochen).

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes beträgt 100% des Arbeitslohns. Die Bemessungsgrundlage des Mutterschaftsgeldes ist die Höhe der durchschnittlichen Monatsvergütung, welche die berechnete Person in den letzten 12 Monaten vor dem Monat bezogen hatte, in dem das Recht auf Mutterschaftsgeld begründet wurde. Auch von dem Mutterschaftsgeld werden Alters- und Invalidenrentenversicherungsbeiträge berechnet. (Diese Beiträge werden aber aus der Staatskasse finanziert).

• Fürsorgegeld

Das Fürsorgegeld wird dann ausgezahlt, wenn, unter anderem, die Notwendigkeit eintritt, für ein krankes Kind im Alter von bis zu 14 Jahren oder ein anderes Familienmitglied zu sorgen.

Die Höhe des monatlichen Fürsorgegeldes beträgt 80% der Bemessungsgrundlage der Beihilfe.

Mehr Informationen finden Sie unter:

<http://www.zus.pl>

Sozialversicherungsanstalt

Berechtigt zur Festlegung von Leistungsansprüchen und zur Überprüfung und Bewertung vorgelegter Dokumente sind einzig und allein Behörden der Sozialversicherungsanstalt, die für den Wohnsitz der Antrag auf Leistungen stellenden Person zuständig sind.

Informationen über die Berücksichtigung von im Ausland verbrachten Versicherungszeiten bei Gewährung von Alters- und



Invalidenrentenleistungen, die der gemeinschaftlichen Koordinierung unterliegen, erteilt, als Verbindungseinrichtung:

Biuro Rent Zagranicznych Zakładu Ubezpieczeń Społecznych [Büro für Ausländische Renten an der Sozialversicherungsanstalt]:

ul. Senatorska 10

00-082 Warszawa

Tel.: + 48 22 826 05 53

Fax + 48 22 827 40 09

E-Mail: dbrz@zus.pl

Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosigkeit ist in Polen eins der wichtigsten wirtschaftlichen und sozialen Probleme. In den letzten Jahre stieg die Arbeitslosenquote ständig: 1998 betrug sie 10,6% und im Jahre 2002 schon fast 20%. Dieser ungünstige Trend wurde 2003 aufgehalten und umgedreht. Die größte Reduzierung der Arbeitslosigkeit war ab dem Jahr 2006 zu beobachten, als die Arbeitslosenquote unter 15% fiel und im September 2008 bei 8,9% lag. Es war ein Ergebnis von Wirtschaftsbelebung, in deren Folge es immer mehr Stellenangebote gab und die Zahl der Erwerbstätigen stieg. Im August 2009 erreichte die Arbeitslosenrate 10,8% und sie war um 1,7 Prozentpunkte höher als im vergleichbaren Zeitraum des Jahres 2008. Charakteristisch für die Arbeitslosigkeit in Polen sind deren regionale Unterschiede, zum Beispiel im August 2009 betrug die Arbeitslosenquote in der Woiwodschaft Małopolskie 8,9%, und in der Woiwodschaft Warmińsko-Mazurskie – 18,1%. Schwierigkeiten, Arbeit zu finden, haben in erster Linie junge Menschen, Frauen und Langzeitarbeitslose (länger als 1 Jahr). Nur etwa 13% der Arbeitslosen haben Anspruch auf das Arbeitslosengeld. Die öffentlichen Beschäftigungsdienste (Netzwerk von Woiwodschafts- und Kreisarbeitsämtern) helfen den Arbeitslosen und Arbeitssuchenden dabei, die passende Beschäftigung zu finden, und den Arbeitgebern, die passenden Arbeitnehmer zu finden. Im Zusammenhang damit erbringen die Beschäftigungsdienste eine Reihe von Dienstleistungen wie: Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Hilfe bei aktiver Arbeitssuche. Die Arbeitsämter realisieren auch verschiedene Programme, die lokale und regionale Arbeitsmärkte unterstützen, sie registrieren Arbeitslose und Arbeitssuchende, zahlen das Arbeitslosengeld aus und



organisieren Schulungen, die die Chance der Arbeitslosen, einen Job zu finden, steigern sollen. Die Arbeitslosen können sich auch an unterschiedlichen Maßnahmen beteiligen, die ihre berufliche Aktivität fördern, wie: „1-Euro-Jobs“, Praktika, Berufsvorbereitung am Arbeitsplatz, Schulungsdarlehen, Schulungen oder auch Förderung der Wirtschaftstätigkeit.

Zum 1. Mai 2004 wurden die polnischen öffentlichen Beschäftigungsdienste Mitglied der Europäischen Beschäftigungsdienste EURES. Die Arbeitsämter leisten Aktivitäten für EURES, insbesondere im Bereich der internationalen Arbeitvermittlung mit Beratung zur erwerbstätigen Mobilität auf dem europäischen Arbeitsmarkt.

Das EURES-Personal – EURES-Berater und -Assistenten helfen den EU-Bürgern in Arbeitsämter, die passende Arbeit zu finden.

Arbeitslosigkeit

Mehr Informationen finden Sie unter:

<http://www.eures.praca.gov.pl>
Infoservice der EURES-Dienste
<http://www.psz.praca.gov.pl>
Infodienst der öffentlichen Beschäftigungsdienste

ACHTUNG !

EU-Bürger können die Dienstleistungen der Woiwodschafts- und Kreisarbeitsämter nach denselben Regeln in Anspruch nehmen, wie die polnischen Staatsbürger.

Arbeitslosengeld

Um in Polen das Arbeitslosengeld gewährt zu bekommen, müssen grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Registrierung im Kreisarbeitsamt, das für den angemeldeten Wohnort zuständig ist (Das Register von Kreisarbeitsämtern befindet sich u.a. auf der Internetseite <http://www.psz.praca.gov.pl> unter dem Link „Adresy powiatowych urzędów pracy“ [Adressen von Kreisarbeitsämtern]),
- Arbeitsausübung (auf Grund des Arbeitsvertrags, Auftragsvertrags oder im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit etc.) insgesamt mindestens 365 Tage lang in der Zeit von 18 Monaten, die dem Registrierungstag vorangingen, und ein in dieser Zeit erlangter Ertrag mindestens in Höhe des Mindestlohns, von dem Sozialversicherungs- und Arbeitsfondsbeiträge entrichtet wurden,
- keine Beschäftigungsmöglichkeit und auch keine Möglichkeit der beruflichen Aktivitätsaufnahme im Rahmen der von dem Kreisarbeitsamt angebotenen Maßnahmen (z.B. 1-Euro-Jobs, gemeinnüt-

zige Arbeiten, Praktika, angebotene Arbeitsstellen).

Die Dauer des Arbeitslosengeldbezugs hängt in erster Linie von der Lage am lokalen Arbeitsmarkt zusammen:

- **6 Monate** – zu Gunsten von Arbeitslosen, die während des Arbeitslosengeldbezugs in einem Kreis wohnhaft sind, wo die Arbeitslosenquote zum 30. Juni des Jahres, das dem Tag der Gewährung des Arbeitslosengeldes voranging, 150% der durchschnittlichen Arbeitslosenquote im Land **nicht überschritt**,
- **12 Monate** – zu Gunsten von Arbeitslosen, die während des Arbeitslosengeldbezugs in einem Kreis wohnhaft sind, wo die Arbeitslosenquote zum 30. Juni des Jahres, das dem Tag der Gewährung des Arbeitslosengeldes voranging, 150% der durchschnittlichen Arbeitslosenquote im Land **überschritt**, oder der jeweilige Arbeitslose im Alter von über 50 Jahren und mit einer zumindest 20-jährigen Arbeitszeit anspruchsberechtigt bezüglich des Arbeitslosengeldes ist, oder für den Unterhalt von mindestens einem Kind im Alter von bis zu 15 Jahren aufkommen muss, wobei auch der Ehepartner arbeitslos ist und dieser seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen Ablauf der Bezugsdauer verloren hat (nach dem Tag, an dem seinem Ehepartner das Recht auf das Arbeitslosengeld erworben hat).

Die Höhe des Arbeitslosengeldes hängt auch von der Dauer der Berufstätigkeit ab:

- Basisarbeitslosengeld (100%)
– 575,00 PLN (ca. 137 EUR),
- reduziertes Arbeitslosengeld (80%)
– 460,00 PLN (ca. 110 EUR),
- erhöhtes Arbeitslosengeld (120%)
– 690,00 PLN (ca. 165 EUR).

Zum 1. Januar 2010 wird das Arbeitslosengeld für die ersten drei Monate der Anspruchszeit 717 PLN betragen, und in den nächsten drei Monaten der Anspruchsbeziehung wird das ein Betrag von 563 PLN sein.

ACHTUNG !

Auf die Arbeitszeit, die erforderlich ist, um in Polen das Arbeitslosengeld beziehen zu können, werden auch die Beschäftigungszeiten in den anderen EU-Ländern angerechnet.

Mehr Informationen darüber finden Sie auch unter:

<http://www.mpips.gov.pl>

Ministerium für Arbeit und Soziales

Möglicher Transfer des in einem anderen EU-Land erworbenen Arbeitslosengeldes nach Polen

Ein EU-Bürger, der in Polen Arbeit findet und zugleich das Arbeitslosengeld, auf das er in einem anderen EU-Land Anspruch hat, beziehen möchte, soll:

- in dem Land, in dem er auf das Arbeitslosengeld Anspruch hat, mindestens 4 Wochen lang vor der Ausreise zur Verfügung der Beschäftigungsdienste bleiben,
- vor der Ausreise das E-303-Formular einholen, der die Beibehaltung des Anspruchs auf das Arbeitslosengeld betrifft,
- sich nach Ankunft in Polen binnen 7 Tagen nach der Ausreise aus dem Heimatland im Kreisarbeitsamt, das für seinen angemeldeten Wohnort in Polen zuständig ist, als Arbeitsuchender registrieren lassen,

- sich zum Woiwodschaftsarbeitsamt, das für seinen angemeldeten Wohnort in Polen zuständig ist, begeben, um dort das E-303-Formular einzureichen (das Woiwodschaftsarbeitsamt lässt dann dem Kreisarbeitsamt seine Entscheidung zukommen, in der die Beibehaltung des in einem EU-Land erworbenen Anspruchs auf das Arbeitslosengeld festgesetzt wird.),
- zur Verfügung des polnischen Arbeitssamtes bleiben.

Der EU-Bürger bezieht das Arbeitslosengeld in der Höhe, auf die er in dem Land Anspruch hat, in dem er das Arbeitslosengeld zugesprochen bekommen hat – umgerechnet in die polnische Währung. Diese Leistung kann er in der Zeit beziehen, in der sie ihm zusteht, jedoch nicht länger als 3 Monate lang nach der Ausreise aus dem Heimatland. Sollte der Arbeitslose in dieser Zeit keine Arbeit gefunden haben und weiterhin anspruchsberechtigt sein, soll er vor Ablauf dieser Zeit in das Land seiner letzten Beschäftigung zurückkehren, um ihren Anspruch auf das Arbeitslosengeld nicht zu verlieren.

Anspruch auf medizinische Versorgung

Ein EU-Bürger kann die medizinische Versorgung in Polen kostenlos in Anspruch nehmen, soweit er:

- **während seines befristeten Aufenthalts in Polen** (z.B. für touristische Zwecke, für Studienzwecke oder während Arbeitsuche, falls er gleichzeitig das ihm in einem anderen EU-Land gewährte Arbeitslosengeld bezieht) **in einem anderen EU-Land krankenversichert ist**. Der EU-Bürger kann sich dann in Polen auf Kosten der Krankenversicherungsanstalt des Landes, in dem er krankenversichert ist, behandeln lassen (verschiedenen Kategorien von Krankenversicherungsberechtigten steht ein unterschiedlicher Umfang an medizinischen Leistungen zu). Vor der Ausreise nach Polen sollen Sie sich jedoch die Europäische Krankenversicherungskarte besorgen;
- **durch die polnische Krankenversicherung geschützt wird** (auf obligatorischer oder freiwilliger Basis).

Die obligatorische Krankenversicherung gilt für Personen:

- die auf Grund von Arbeits- oder Auftragsverträgen arbeiten,
- die im Kreisarbeitsamt als arbeitslos angemeldet sind,
- die Gewerbetreibende sind.

Die obligatorische Krankenversicherung gilt nicht für Personen, die auf Grund von Werkvertrag arbeiten.

Falls in einer Familie nur eine Person krankenversichert ist, umfasst ihre Krankenversicherung auch: den Ehepartner, Kinder

(bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. des 26. Lebensjahres, falls sie noch lernen) und die Eltern (soweit sie zusammen mit dem Krankenversicherten wohnen).

Ausländische Personen, die nicht krankenversichert sind, können die Krankenversicherungsbeiträge in der Woiwodschaftszweigstelle des Nationalen Gesundheitsfonds freiwillig entrichten.

Anspruch auf kostenlose medizinische Sachleistungen besteht nur dann, wenn die Sachleistungen bei medizinischen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, die einen entsprechenden Vertrag mit dem Nationalen Gesundheitsfonds unterzeichnet haben.

Inanspruchnahme medizinischer Versorgung

Der erste Besuch in einer medizinischen Einrichtung geht mit der Registrierung und der **Wahl des Familienarztes**, der auch Allgemeinarzt genannt wird, einher.

Um sich registrieren zu lassen, werden folgende Dokumente benötigt:

- Bescheinigung für die Entrichtung von Krankenversicherungsbeiträgen (Bescheinigung kann z.B. ein Dokument vom Arbeitgeber oder Nachweis aus der Sozialversicherungsanstalt, der so genannte Lohnzettel und Beitragsgrundlagennachweis, sein.),
- PESEL-Identifikationsnummer.

Die PESEL-Identifikationsnummer (PESEL – Powszechny Elektroniczny System Ewidencji Ludności – Allgemeines Elektronisches System zur Bevölkerungserfassung) ist ein elfstelliger Zifferncode, der die jeweilige natürliche Person identifiziert. Die

Nummer besteht aus folgenden Elementen: Geburtsdatum, Ordnungszahl, Kennzahl des Geschlechts und Kontrollziffer. Der Antrag auf Erteilung der PESEL-Nummer soll im Gemeinde- bzw. Stadtamt gestellt werden.

de Behandlung zuständig und – bei Bedarf – überweist den Patienten an einen entsprechenden Facharzt (kostenlose Facharztbesuche im Rahmen der Krankenversicherung). Keiner Überweisung bedürfen Besuche bei folgenden Fachärzten: Gynäkologen und Geburtshelfern, Zahnärzten (im Rahmen der zahnärztlichen Behandlung werden nur wenige Leistungen vom Nationalen Gesundheitsfonds bezahlt), Hautärzten, Venerologen, Onkologen, Augenärzten und Psychiatern, als auch bei Unfall, Verletzungen, Vergiftungen und Lebensgefahr.

Die Überweisung ist bei notwendiger Inanspruchnahme von Krankenhausleistungen obligatorisch (sie ist nicht notwendig bei Unfall, Verletzung, Vergiftung und Lebensgefahr). Eingriffe, Untersuchungen und Medikamente sind während des Krankenhausaufenthalts kostenlos.

Medikamente werden in Apotheken verkauft, in der Regel auf vom Arzt ausgeschriebenem Rezept:

- nach Entrichtung eines Pauschalbetrages – bei Grundmedikamenten – 3,20 PLN und bei rezeptpflichtigen Medikamenten – 5 PLN;
- bei Bezahlung von 30% bzw. 50% des Medikamentenpreises (bei ergänzenden Medikamenten);
- gegen vollen Preis – bei Medikamenten, die in der Erstattungsliste nicht aufgeführt sind.



Mehr Informationen finden Sie unter:

<http://www.nfz.gov.pl/ue>
Nationaler Gesundheitsfonds
<http://www.mz.gov.pl>
Gesundheitsministerium

Leben in Polen

Löhne und Gehälter und die Lebenshaltungskosten

Der gesetzliche Mindestlohn für einen Vollzeitbeschäftigten beträgt in Polen zurzeit **1.276 PLN brutto** (ca. 308 EUR) – Stand zum 1. Januar 2009. Der durchschnittliche Bruttomonatslohn betrug im Juni 2009 im Unternehmenssektor 3268,69 PLN (ca. 776 EUR).

Die Lebenshaltungskosten sind in Polen unterschiedlich, die höchsten sind in Warschau und in den großen Städten. Exemplarische Preise von Grundnahrungsmitteln und anderen wichtigen Artikeln in Warschau:

Brot	2,5 PLN	0,68 EUR
Milch (1 l)	2,5 PLN	ca. 0,59 EUR
Joghurt	1,8 PLN	ca. 0,43 EUR
Mineralwasser	2,2 PLN	ca. 0,52 EUR
Butter	4 PLN	ca. 0,95 EUR
Schinken (1 kg)	24 PLN	ca. 5,7 EUR
Käse (1 kg)	16 PLN	ca. 3,8 EUR
Äpfel (1 kg)	2 PLN	ca. 0,47 EUR
Suppengrün	2,5 PLN	ca. 0,59 EUR
Eier (10 St.)	4,5 PLN	ca. 1,07 EUR
Marmelade	3 PLN	ca. 0,71 EUR
Tomaten (1 kg)	5 PLN	ca. 1,19 EUR
Bier (0,5 l)	3-10 PLN	ca. 0,71-2,37 EUR
Kinoeintrittskarte	von 12 bis 26 PLN	ca. 2,85 bis 6,18 EUR
Theatereintrittskarte	von 20 bis 100 PLN	ca. 4,76 bis 23,87 EUR

Geschäfte

Die Öffnungszeiten werden allein von den Inhabern der Geschäfte festgesetzt, doch sehen sie meistens folgendermaßen aus:

- Lebensmittelgeschäfte – von 6.00 (7.00) bis 18.00 (19.00) Uhr, manche länger (einige Lebensmittelgeschäfte haben auch sonntags auf),
- andere Geschäfte – sie machen für gewöhnlich um 11.00 Uhr auf,
- Supermärkte (sie liegen meistens am Rand großer Städte) – meistens von 9.00 bis zumindest 22.00 Uhr, geöffnet 7 Tage die Woche.

In Polen wird für gewöhnlich in bar gezahlt, in den meisten Geschäften kann aber auch mit Zahlungskarten gezahlt werden.

Verkehr

öffentliche Verkehr in Polen:

- **Busse:** Linienbusse und Nah- und Fernverkehrsbusse (PKS) – sie verkehren in ganz Polen,
- **Straßenbahnen** – sie verkehren in größeren Städten,
- **U-Bahn** – in Warschau.

Die Busse, Straßenbahnen und die U-Bahn verkehren von frühen Morgenstunden an bis ca. 23.00 Uhr. In großen Städten verkehren auch Nachtlinienbusse.

Fahrkarte sind an Kiosken („Ruch“), in manchen Geschäften und in U-Bahn-Stationen zu kaufen. In manchen Städten gibt es Fahrkartensautomaten. Für (Linien-)Busse, Straßenbahnen und die U-Bahn gibt es einen Fahrkartentyp, wobei er in jeder Stadt anders ist. Das heißt zum Beispiel, dass in Krakau erworbene Fahrkarten in Warschau ungültig sind. Es gibt einfache Fahrkarten, Tagesfahrkarten, 3-Tage-Fahrkarten, Wochen- und Monatsfahrkarten. Je nach der Stadt gibt es zwei Arten von Fahrkarten: Einmal- und Zeitkarten. Die Einmalkarte ist nur für eine Fahrt gültig – unabhän-

gig von ihrer Länge. In diesem Fall muss beim Umsteigen aus einem Bus in einen anderen Bus eine neue Fahrkarte entwertet werden – es sei denn, dass es eine Tages-, Wochen- oder Monatsfahrkarte ist. (diese Arten von Fahrkarten gibt es z.B. in Warschau). Die Zeitkarte hat eine gewisse Gültigkeitsdauer (z.B. 10 oder 30 Minuten lang), während deren öffentliche Verkehrsmittel gewechselt werden können (diese Art von Fahrkarten gibt es z.B. in Łódź). Fahrkarten für Nah- und Fernverkehrsbusse kann man beim Busfahrer oder an Fahrkartenschaltern an Bushöfen kaufen. Im Nahverkehr und in manchen Städten verkehren auch private Busse und so genannte Kleinbusse, in denen die Fahrt beim Busfahrer bezahlt wird.

In Polen gibt es vier Arten von Zügen. Die schnellsten und komfortabelsten Züge heißen Express und Intercity – sie halten nur in größeren Städten an 2 bzw. 3 Haltestellen vor der Endstation an. Schnellzüge halten häufiger an, aber auch nur in größeren Städten und sie sind preisgünstiger. Personenzüge halten an allen Stationen an und sie sind am billigsten. Die Fahrkarten kann man an Fahrkartenschaltern an Bahnhöfen oder in Reisebüros kaufen.

Internationale Flughäfen in Polen: Warszawa – Okęcie, Gdańsk – Rebiechowo, Kraków – Balice, Poznań – Ławica, Wrocław – Strachowice, Katowice – Pyrzowice. Binnenflüge, die von der Polnischen Fluggesellschaft LOT angeboten werden, umfassen alle oben genannten Städte und außerdem Bydgoszcz, Szczecin – Goleńiów, Zielona Góra – Babimost, Łódź – Lublinek und Rzeszów – Jasionka. Flugtickets können in Reisebüros und an Ticketaltern an Flughäfen gekauft werden.

Mehr Informationen finden Sie unter:

<http://www.pkp.pl>

Polnische Staatsbahn

<http://www.lot.pl>

Polnische Fluggesellschaft LOT

Kultur und Unterhaltung

Museen, Kinos, Theater und Philharmonien gibt es vor allem in größeren Städten, auf die sich das kulturelle Leben in Polen konzentriert. Informationen über Events aus dem Bereich Kultur und Unterhaltung sind in Tageszeitungen (die größten Tageszeitungen enthalten in ihren Freitagsausgaben Kulturbeilagen mit Informationen über die ganze nächste Woche) und im Internet zu finden.

Museen – Sie beherbergen interessante Sammlung der modernen, als auch der alten Kunst – sie sind meistens von Dienstag bis Sonntag bis ca. 16.00 Uhr geöffnet. Eintrittspreise sind günstig und an manchen Tagen ist der Eintritt in manchen Museen frei.

Theater – Sie arbeiten in allen größeren Städten. Geschlossen sind sie in der Sommerzeit (Sommerferienpause). Die bekanntesten Theater sind: Teatr Współczesny, Teatr Powszechny und Teatr Narodowy in Warschau sowie Teatr Stary und Teatr im. Słowackiego in Krakau. Die bekanntesten Musiktheater: Musiktheater in Gdańsk, Operettentheater in Krakau und Gliwice und Musiktheater „Roma” in Warschau. Es sollte nicht verpasst werden, in die Oper und ins Ballett in das Teatr Wielki in Warschau und in die Warschauer Kammeroper zu gehen.

Philharmonien funktionieren in den Großstädten. Am renommiertesten ist die Nationalphilharmonie in Warschau. Freiluftkonzerte finden u.a. im Warschauer Park „Ła-

Leben in Polen

zienki" und in Żelazowa Wola – am Geburtsort des berühmten Komponisten Fryderyk Chopin, statt.

Kinos – es gibt viele von ihnen in Polen, sowohl größere als auch kleinere. In den großen Kinos werden die neusten Hits gezeigt und das Repertoire ist dort reicher als in den kleinen Kinos. Ausländische Filme werden in polnischen Kinos meistens ohne Synchronisierung in Originalversion mit Untertiteln ausgestrahlt.

Touristische Sehenswürdigkeiten – Polen ist ein touristisch attraktives Land. Auf der UNESCO-Liste des Welterbes befinden sich solche Orte in Polen wie: das historische Zentrum von Krakau und Warschau, die Salzgrube in Wieliczka, die Altstadt von Zamość, der Białowieża-Urwald,

die mittelalterliche Stadt Toruń, das Kreuzritterschloss in Malbork, Kalwaria Zebrzydowska und die Holzkirchen in Südkleinpolen.

Mehr Informationen finden Sie unter:

<http://www.poland.gov.pl>

das offizielle Webportal der Republik Polen

<http://www.poland.pl>

Polen Internet-Führer des „Wissenschaftlichen und Akademischen Computernetzes“ (NASK) in der polnischen und englischen Sprache



Kindergeburt

Die Geburt eines Kindes ist im Standesamt des Gemeindeamtes zu melden. Die Geburt kann vom Vater oder der Mutter des Kindes, dem Arzt, der Hebamme oder einer anderen Person, die bei der Geburt anwesend war, angemeldet werden. Falls die Eltern des Kindes in ehelicher Gemeinschaft leben, ist der Anmeldung auch eine gekürzte Abschrift der Heiratsurkunde beizufügen. Falls das Kind in einer Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens geboren wurde, obliegt die Anmeldung dieser Einrichtung.

Der Leiter des Standesamtes erstellt eine Geburtsurkunde, wobei drei Abschriften von ihr kostenlos ausgestellt werden.

Eheschließung

Die Ehe wird in Polen geschlossen, wenn Mann und Frau vor dem Leiter des Standesamtes gleichzeitig die Erklärung abgeben, dass sie miteinander die Ehe schließen. Die Ehe wird auch dann geschlossen, wenn Mann und Frau, die sich zur Eheschließung entschlossen haben, auf die das interne Kirchenrecht oder das Recht einer anderen, gesetzlich anerkannten Glaubensgemeinschaft Anwendung finden soll, in Anwesenheit eines Geistlichen gleichzeitig ihren Willen zur Eheschließung nach polnischem Recht bekunden (der Leiter des Standesamtes erstellt anschließend die Heiratsurkunde).

Die Ehe kann von Mann und Frau geschlossen werden, wenn beide Personen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- sie haben das 18. Lebensjahr vollendet;
- sie wurden nicht voll entmündigt,
- sie leiden an keiner Geisteskrankheit und sind nicht zurückgelassen,

- sie sind durch keine Ehe gebunden und zwischen ihnen besteht keine Blutsverwandtschaft.

Personen, die eine Ehe zu schließen beabsichtigen, haben dem Leiter des Standesamtes die zur Eheschließung notwendigen Dokumente vorzulegen. Falls die Beibringung eines der Dokumente unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet, kann das Gericht die betroffene Person von der Vorlage dieses Dokuments befreien.

Ein EU-Bürger, der eine Ehe schließen möchte, soll dem Leiter des Standesamtes ein Dokument vorlegen, in dem seine Ehesfähigkeit nach dem geltenden Recht des Staates, dessen Bürger er ist, bescheinigt ist. Falls die Beibringung dieses Dokuments unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet, kann das Gericht auf Antrag des EU-Bürgers in einem nichtstreitigen Verfahren ihn von der Beibringung dieses Dokuments befreien. Während dieses Verfahrens stellt das Gericht in Anlehnung an einschlägige Rechtsvorschriften fest, ob die Person zur Eheschließung berechtigt ist.

Als Nachweis für die Eheauflösung dienen eine gekürzte Abschrift der Todesurkunde oder die Abschrift der rechtskräftigen Gerichtsentscheidung, die den Tod eines der Ehepartner feststellt bzw. ihn für tot erklärt, eine gekürzte Abschrift der Heiratsurkunde mit dem Vermerk über die Auflösung der Ehe durch Scheidung oder auch die Abschrift des rechtskräftigen Scheidungsurteils.

Als Nachweis der Eheaufhebung dienen eine gekürzte Abschrift der Heiratsurkunde mit dem Vermerk der Eheaufhebung oder die Abschrift des rechtskräftigen Eheaufhebungsurteils. Als Nachweis für das Nichtbestehen der Ehe gilt die Abschrift des rechts-

kräftigen Gerichtsurteils, in dem auf das Nichtbestehen der Ehe erkannt wurde.

Der Zuname (die Zunamen), den/die die Eheleute tragen wollen, sowie der Zuname der Kinder aus der Ehe werden in die Heiratsurkunde auf Grund von schriftlichen Erklärungen der Eheleute eingetragen.

Tod

Das Ableben einer Person ist im Standesamt spätestens binnen 3 Tagen nach dem Tage des Todes anzumelden. Anzeigepflichtig sind, der Reihe nach, folgende Personen: der Ehepartner/die Ehepartnerin oder Kinder der/des Verstorbenen, nächste Angehörige oder Verschwägte, Mitbewohner der Wohnung, in der der Tod eintrat, Personen, die beim Ableben zugegen waren oder sich von dem Tod persönlich überzeugt haben, bzw. der Verwalter des Hauses, in dem der Tod eintrat. Sofern der Tod in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung eintrat, ist das Krankenhaus bzw. die Einrichtung verpflichtet, den Tod anzumelden.

Bildungssystem

Die Schulpflicht gilt in Polen für alle Kinder. Die Schulpflicht gilt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs und umfasst zwei Schultypen: die sechsjährige Grundschule (7–13 Jahre) und das dreijährige Gymnasium (13–16 Jahre). Kinder im Alter von 6 Jahren müssen die Vorschule im Kindergarten oder Vorschulabteilung der Grundschule absolvieren. Kinder mit besonderen Bildungsbedürfnissen werden an Sonderschulen oder in Sonderklassen an allgemeinen Schulen unterrichtet. Das Schuljahr in der Grundschule, im Gymnasium, Postgymnasium und Aufbaumittelschulen

dauert vom September bis Juni und ist in zwei Semester unterteilt.

Das Bildungssystem in Polen umfasst:

- **Kindergarten** – für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren; Kinder im Alter von 6 Jahren absolvieren obligatorisch ein Schulvorbereitungsjahr im Kindergarten oder in der Kinderabteilung der Grundschule. Die Kindergartenbildung für Kinder im Alter von 3 bis 5 Jahren ist dagegen nicht obligatorisch,
- sechsjährige **Grundschule** – für Kinder im Alter von 7 bis 13 Jahren; als Kriterium für die Aufnahme in die Grundschule gilt das Alter. Zum Abschluss der Ausbildung in der Grundschule haben die Kinder eine Abschlussprüfung abzulegen,
- dreijähriges **Gymnasium** – für Kinder im Alter von 13 bis 16 Jahren; als Kriterium für die Aufnahme ins Gymnasium gilt das Abschlusszeugnis aus der Grundschule. Zum Abschluss der Ausbildung im Gymnasium legen die Schüler eine obligatorische Prüfung ab, die das Wissen und Fähigkeiten aus dem Bereich der humanistischen sowie mathematik- und naturkundeorientierten Fächer umfasst,
- **Postgymnasiumsschulen** – dreijähriges allgemeines und profiliertes Lyzeum, vierjährige technische Mittelschule, zwei- oder dreijährige Berufsschule sowie zweijähriges Aufbaulyzeum und dreijährige technische Aufbaumittelschule (die zwei letzteren Schularten sind für Absolventen der Berufsschule vorgesehen). Voraussetzung für die Aufnahme in eine Postgymnasiumsschule (eine dreijährige allgemeinbildende Oberschule, vierjährige technische Mittelschule, zwei-

oder dreijährige Berufsschule) ist ein Abschlusszeugnis aus dem Gymnasium. Nach Abschluss einer Postgymnasiumsschule (mit Ausnahme der Berufsschule) können die Schüler das Abitur ablegen. Die Personen, die diese Prüfung bestehen, erhalten ein Abiturzeugnis, das die Voraussetzung dafür ist, sich um die Aufnahme in eine Hochschule bewerben zu dürfen. Nach Beendigung einer Berufsschule bekommen die Absolventen ein Abschlusszeugnis der Berufsschule, das ihnen den Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Sie können auch ihre Bildung in einem zweijährigen Aufbaulyzeum und einer dreijährigen technischen Aufbaumittelschule fortsetzen,

- **Aufbaumittelschulen** – Diese Schulen können von Absolventen von Lyzeen und profilierten Lyzeen besucht werden,
- **Lehrerkollegs und Fremdsprachenlehrerkollegs** – Hier werden künftige Lehrer für Kindergärten, Grundschulen und Betreuungs- und Erziehungsanstalten, und im Falle von Fremdsprachenlehrern, auch Lehrer für Gymnasien und Postgymnasiumsschulen ausgebildet. Voraussetzung für die Aufnahme in die Kollegs ist das Abiturzeugnis. Die Kollegabsolventen erhalten ein Kollegabschlussdiplom bzw. ein Fachhochschuldiplom. Das Fachhochschuldiplom berechtigt die Absolventen, das Ergänzungsstudium zur Magisterprüfung in Anspruch zu nehmen.
- **Das Hochschulwesen** – Das Hochschulsystem umfasst in Polen:
 - **Fachhochschulstudium** – es dauert 3 bis 3,5 Jahre, und an den tech-

nischen, landwirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Fachrichtungen 3,5 bis 4 Jahre,

- **Ergänzungsstudium zur Magisterprüfung** – es dauert 2 bis 2,5 Jahre,
- **einheitliches Magisterstudium** – es dauert 5 bis 6 Jahre.

Um die Aufnahme in eine Hochschule dürfen sich Personen bewerben, die das Reifezeugnis erlangt haben. Die Regeln für die Aufnahme in das 1. Studienjahr werden von den Hochschulen eigenständig festgesetzt, es können z.B. Aufnahmeprüfungen organisiert werden oder das Auswahlverfahren beruht auf Numerus Clausus.

Als Studiengänge gelten das Direkt-, Abend-, Fern- oder Externenstudium. Das akademische Jahr beginnt im Oktober und endet im Juni. Es ist in zwei Semester gegliedert.

Akademische Grade der Hochschulabsolventen:

- **Lizentiat** – nach Abschluss der Fachhochschulstudiums,
- **Ingenieur** – nach Abschluss der Fachhochschulstudiums an technischen, landwirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Fachrichtungen,
- **Magister** und gleichwertige Grade: Kunstmagister, Diplomingenieur, Architekt, Diplomingenieur, Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt – nach Abschluss eines 5- bis 6-jährigen einheitlichen Magisterstudiums. Den Berufsgrad Magister kann man auch nach Abschluss des 2- bis 2,5-jährigen Ergänzungsstudiums zur Magisterprüfung, das von Personen mit Fachhochschuldiplom aufgenommen werden darf, erwerben.

Mehr Informationen finden Sie unter:

<http://www.buwiwm.edu.pl>

Büro für Akademische Anerkennung und Internationalen Austausch

<http://www.mnisw.gov.pl>

Ministerium für Wissenschaft und Hochschulbildung

<http://www.men.gov.pl>

Bildungsministerium

<http://www.mazowieckie.pl/kuratorium>

Bildungskuratorium (mazowieckie woiwoden)

Lernen der polnischen Sprache

Polnischkurse werden von Universitäten und privaten Sprachschulen angeboten. Es können Sommerferien-, Semester-, Ganzjahreskurse, Polonistikworkshops oder das postgraduelle Studium der polnischen Kultur und der polnische Sprache als Fremdsprache sein. Die Kurse sind entgeltlich.

Universitäten, die solche Kurse anbieten, sind zum Beispiel:

- 1) Collegium Polonicum an der Warschauer Universität
<http://www.uw.edu.pl>,
- 2) Jagiellonen-Universität
<http://www.uj.edu.pl>,
- 3) Studium der Polnische Sprache für Ausländische Personen an der Universität von Łódź
<http://www.uni.lodz.pl>,
- 4) Studium der Polnische Sprache und Kultur an der Schlesischen Universität in Katowice
<http://www.us.edu.pl>,
- 5) Studium der Polnische Sprache und Kultur an der Katholischen Universität in Lublin
<http://www.kul.edu.pl>,



- 6) Zentrum für die Polnische Sprache und Kultur für Auslandspolen und Ausländische Personen an der Marie-Curie-Skłodowska-Universität in Lublin
<http://www.umcs.lublin.pl>.



**Ministerium für Arbeit und Soziales
Abteilung für Arbeitsmarkt**



www.eures.praca.gov.pl
www.eures.europa.eu